

78. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Rettungswache Voerde“

Begründung

Inhalt

Anlass der Planung	3
Verfahrensablauf.....	4
1. Zweck und Ziele der Planung	5
1.1 Bezeichnung des Planes	7
1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)	7
2. Städtebauliche Rahmenbedingungen	9
2.1 Nutzungen und Struktur	9
2.2 Verkehr	9
2.3 Immissionen	10
2.4 Best. örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- u. sonstige Rechte	10
2.4.1 Gebietsentwicklungsplan und Regionalplan Ruhr.....	10
2.4.2 Flächennutzungsplan	12
2.4.3 Bebauungspläne	12
2.4.4 Landschaftsplan	13
2.4.5 Wasserschutzgebiete	15
2.5. Vorhandene städtebauliche Probleme.....	15
3 Umweltbericht.....	16
3.1 Das Plankonzept	16
3.1.1. Umsetzung der Planungsziele	16
3.1.2 Planvarianten und Standortalternativen.....	17
3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen	19
3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung.....	19
3.2 Allg. Umweltschutzziele, LP u. Gebiete v. gemeinschaftl. Bedeutung.....	21
3.2.1 Landschaftsplan	21
3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete.....	21
3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allg. u. sonst. Umweltschutzziele	22
3.2.4 Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich	25
3.3 Ermittlung d. Umweltzustandes, Beschr. u. Bewertung d. Umweltauswirkungen	26
3.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)	26
3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)	26
3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7 a BauGB)	28
3.3.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB).....	30
3.3.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)	31
3.3.6 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)	33

3.3.7	Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)	35
3.3.8	Schutzgut „Kulturelles Erbe“ und sonstige Sachgüter	40
3.3.9	Wechselwirkungen	42
3.3.10	Zusammenfassende Bewertung	42
3.4	Kompensation (ökologischer Ausgleich)	43
3.5	Bewertung von Planungsalternativen einschließlich der „Nullvariante“	45
3.6	Methodik der Ermittlung	45
3.7	Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen - Monitoring	46
3.8	Zusammenfassung	47
4	Planungsrechtliche Umsetzung	50
4.1	Planerische Grundentscheidung	50
4.2	Planungsinstrumente	51
4.3	Darstellungen und weitere Inhalte	51
5	Städtebauliche Daten	52

Anlass der Planung

Hintergrund der Planung ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums in Voerde (Ndrhh.) auf Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Dies beinhaltet die Errichtung eines Lehr- und Sozialgebäudes, eines Gebäudes für den Rettungsdienst und eine Lager- und Fahrzeughalle. Aus diesem Grund soll dort eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ festgesetzt werden. Dabei soll eine kreiseigene Rettungswache errichtet werden. Der Betrieb soll durch den Träger des Rettungsdienstes, also durch den Kreis Wesel, festgelegt werden. Vorgesehen ist dabei, ihren Betrieb mit der Stadt Dinslaken abzustimmen.

In der Vergangenheit wurde das Stadtgebiet von Voerde (Ndrhh.) durch Standorte der Rettungsdienste in Wesel und Dinslaken abgedeckt. Dies führte in der Vergangenheit zu relativ häufigen langen Hilfsfristen des Rettungsdienstes.

Im Jahr 2019 wurde der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis erarbeitet. Grundlage des Entwurfes sind die Einsatzzeiten der Kreisleitstelle für den Zeitraum 01.07.2016 bis 30.06.2017. Dabei wurden auch die Daten der umliegenden Rettungsdienstträger, die Einsätze im Kreis Wesel geleistet haben, berücksichtigt.

In NRW gibt es keine gesetzliche Hilfsfrist. Sie wird durch einen Erlass geregelt. Dabei wird die Hilfsfrist durch das erste qualifizierte Rettungsmittel vor Ort, also in der Regel den Rettungswagen, begründet. Sie bezieht sich auf das Gebiet, für das der Träger des Rettungsdienstes zuständig ist, also das gesamte Kreisgebiet. In NRW existieren keine Hilfsfristvorgaben für das Eintreffen des Notarztes. Laut Hilfsfristerlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 28.11.2017 haben sich die Empfehlungen von 8 min. in Einsatzkernbereichen und bis zu 12 min. in Einsatzaußenbereichen bewährt.

Die Analyse der Hilfsfristen zum Status-Quo ergab, dass im Auswertungszeitraum die im Rettungsdienstbedarfsplan kreisweit festgelegte Hilfsfrist von 12 min. in 88,67 % aller Fälle erreicht wird. Ein Wert von mindestens 90 % muss nach allgemeiner Rechtsauffassung erreicht werden.

Standortverlagerungen, neue Standorte und Kapazitätsveränderungen werden dazu führen, dass die Hilfsfristerreichung im Kreis Wesel zukünftig über 90 % liegen wird.

Durch die Errichtung einer Rettungswache in Voerde (Ndrhh.) verkürzt sich die Hilfsfrist für das Stadtgebiet durch den Rettungswagen erheblich.

Der Versorgungsbereich der Rettungswache Voerde (Ndrhh.) soll die Stadt Voerde (Ndrhh.) mit allen Stadtteilen, den Kernort von Hünxe sowie den Ortsteil Bucholtwelmen der Gemeinde Hünxe abdecken.

Ein Lehr- und Sozialgebäude befindet sich derzeit an der Ringstraße 14 in Voerde (Ndrhh.). Diese Einrichtung soll aufgegeben und mit den Einrichtungen des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes zusammengelegt werden.

Um die Erreichbarkeit der Einsatzorte bis zu einer Verwirklichung der Rettungswache in Voerde (Ndrhh.) zu gewährleisten, wurde inzwischen im Gewerbegebiet Grenzstraße nördlich der Straße Kleiner Kiwitt ein Provisorium für die Rettungswache eingerichtet, von dem aus zurzeit der Rettungsdienst das Gemeindegebiet von Voerde (Ndrhh.) abdeckt.

Der Planbereich liegt zentral zur Ortslage von Voerde und zum Stadtteil Friedrichsfeld und ist über den Hammweg und über die B8 hervorragend angebunden, so dass alle Ortsteile von

Voerde (NdrRh.) im Einsatzfall innerhalb der notwendigen Fahrzeiten für den Rettungsdienst erreichbar sind.

Alternativ zu diesem Standort wurden weitere Standorte untersucht, die jedoch entweder nicht geeignet waren, eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung standen oder stadtentwicklungsplanerisch nicht gewünscht sind. Detailliert wird hierauf in Kapitel 3.1.2 „Planvarianten und Standortalternativen“ eingegangen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch die Darstellung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den nicht als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzten Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 sowie auf einem 14 m breiten Streifen entlang der Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 durchgeführt werden. Sie befinden sich alle im Umfeld der Eingriffsfläche. Durch die streifenförmigen vernetzten Strukturen verbinden sie vorhandene Biotope und damit Lebensräume miteinander.

Um das Bauvorhaben verwirklichen zu können, ist parallel die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ erforderlich, da ein solches Bauvorhaben in diesem Bereich derzeit gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen und demnach dort unzulässig wäre.

Verfahrensablauf

In seiner Sitzung vom 23.03.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) den Beschluss zur Aufstellung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ und des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ (Drucksache 17/110 DS). Damals umfasste der Geltungsbereich dieser beiden Bauleitpläne die Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Im Anschluss daran wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für den Bebauungsplan erarbeitet, die ergab, dass weitere Flurstücke bzw. Flurstücksteile in die Planung aufgenommen werden müssen, um einen 100%igen ökologischen Ausgleich in unmittelbarer Nähe des Eingriffsgebietes zu gewährleisten. Daher wurden die Teilflächen 2 und 3 in die beiden Bauleitpläne einbezogen. Die ursprünglichen Aufstellungsbeschlüsse wurden durch den Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) am 27.09.2022 (Drucksache 17/410 DS) aufgehoben. Stattdessen wurden in derselben Ratssitzung erneute Aufstellungsbeschlüsse gefasst und damit das Plangebiet erweitert. Zugleich wurde in dieser Ratssitzung die Offenlage der beiden Planentwürfe und der weiteren Planunterlagen beschlossen. Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022 öffentlich ausgelegt.

Dabei ergaben sich u.a. formale Sachverhalte, die eine Überarbeitung des Entwurfes der Begründung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes, im Wesentlichen in redaktioneller Hinsicht, notwendig erscheinen lassen. Aus diesem Grund soll nun auch der Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Entwurf seiner Begründung erneut offengelegt werden.

Mit Schreiben vom 29.01.2021 erfolgte die Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW. Dabei wurden durch den Regionalverband Ruhr mit Schreiben vom 08.04.2021 keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht demnach zwar den Inhalten des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99), der hier unter anderem Regionaler Grünzug zum Inhalt hat. Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können jedoch ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden,

wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrhh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Im Hinblick auf die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung wurde schließlich gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW durch den Regionalverband Ruhr mit Schreiben vom 01.12.2022 mitgeteilt, dass die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung angepasst sei.

Mit der Änderung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 verbunden.

Nach dem abschließenden Beschluss durch den Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) und der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB kann die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Hammweg“ schließlich durch Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Voerde (Ndrhh.) in Kraft treten.

1. Zweck und Ziele der Planung

Zweck der Bauleitplanung ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums in Voerde (Ndrhh.). Dies beinhaltet die Errichtung eines Lehr- und Sozialgebäudes, eines Gebäudes für den Rettungsdienst und eine Lager- und Fahrzeughalle.

Weiterer Zweck der Planung ist ein 100%iger ökologischer Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft in direkter Nähe des Eingriffsgebietes.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 Abs. 6 BauGB im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Anforderungen kostensparenden Bauens, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbildes, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, der Umwelt- und Klimaschutz, u.a. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, die Belange von Freizeit und Erholung, die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes sowie die Belange der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen, des Verkehrs, der Verteidigung und des Zivilschutzes, die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen sowie des Hochwasserschutzes.

Durch die Bauleitplanung wird insbesondere dem Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung durch die Entwicklung eines zentralen Standortes für eine Rettungswache in Voerde (Ndrhh.) Rechnung getragen, denn durch die zentrale Lage sind die Einsatzfahrten für die Rettungsfahrzeuge kurz, so dass im Notfall schnell der Einsatz erfolgen kann. Es kann durch den Standort das gesamte Gemeindegebiet gut abgedeckt werden. Dabei soll es eine moderne Rettungswache werden, in der auch die Rettungskräfte selbst sicher arbeiten können.

Die Belange des Verkehrs werden berücksichtigt. Bei dem Hammweg handelt es sich um eine klassifizierte Landesstraße L 463 außerhalb der Ortsdurchfahrten. Deshalb bedürfen zum einen Baugenehmigungen gemäß § 25 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW außerhalb von Ortsdurchfahrten der Zustimmung der Straßenbaubehörde längs der Landesstraße in einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Zum anderen bedürfen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 StrWG NRW Baugenehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen über Zugänge und Zufahrten an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen. Aus diesem Grund wird die Erschließung der Rettungswache ausschließlich über die Grenzstraße abgewickelt. Eine Erschließung über die Landesstraße L 463 (Hammweg) ist insoweit nicht zulässig.

Auch sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und biologischen Vielfalt. Diesen Belangen wird umfassend Rechnung getragen. Hierauf wird im Umweltbericht ausführlich eingegangen. Zur Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Klimaschutz werden zukünftig zusätzlich zu der Fläche für den Gemeinbedarf auch ökologische Ausgleichsflächen für den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft vorgesehen.

Es sind weiterhin die Belange der Wirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft zu beachten. Dabei geht durch die Verwirklichung der Baumaßnahme landwirtschaftliche Fläche verloren und wird in Bauland umgewandelt. Dies ist unvermeidbar. Die Belange der Landwirtschaft müssen insoweit unter Abwägung mit anderen Belangen zurückstehen. Dies gilt damit auch für den privaten Belang der eingegangenen Pachtverhältnisse. Die Belange der Wirtschaft werden dadurch berücksichtigt, dass die Rettungswache die Sicherheit der Betriebe und der dort Arbeitenden gewährleistet.

Der Belang von Freizeit und Erholung wird im Planverfahren berücksichtigt. Durch die Ermöglichung einer neuen Bebauung im Außenbereich geht Freiraum und damit Raum für Freizeit und Erholung verloren. Vorschriften zur Bepflanzung der Rettungswache im Bebauungsplan tragen dazu bei, negative Auswirkungen zu verringern. Diese dienen zugleich dem Landschaftsbild und dem Landschaftsschutz.

Des Weiteren zu berücksichtigen ist der Belang der Ver- und Entsorgung, insbesondere mit Energie und Wasser. Dies soll über Ver- und Entsorgungsleitungen über die Grenzstraße geschehen.

Ein weiterer zu berücksichtigender Belang ist der des Personenverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung. Die zukünftige Rettungswache ist mit Individualverkehr sehr gut erreichbar, durch den ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) jedoch schlecht erschlossen. Da aber nur wenig Besucherverkehr zu erwarten ist, sondern lediglich der der Bediensteten, ist dies zu vertreten. Viel Verkehr trotz der Lage im Außenbereich wird nicht entstehen, so dass der Belang einer auf die Verringerung des Verkehrs ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung beachtet wird.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Es kommt insoweit zu Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes. Diese Belange müssen in der Abwägung gegenüber anderen Belangen, insbesondere denen der sicheren Wohn- und Arbeitsverhältnisse, zurückstehen. Durch Begrünungsmaßnahmen auf dem Gelände der Gemeinbedarfsfläche wird der Belang des Orts- und Landschaftsbildes so weit wie möglich berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder einem Risikogebiet von Rhein oder Emscher. Insoweit ist es für eine Bebauung in dieser Hinsicht geeignet. Durch Starkregen kann es zu Überschwemmungen im Plangebiet kommen.

1.1 Bezeichnung des Planes

Der Plan erhält die Bezeichnung „78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde““.

1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Es gibt zwei Abwägungsdirektiven im Baugesetzbuch, die bei der Bauleitplanung besonders beachtet werden müssen: Die Bodenschutzklausel mit der Maßgabe des Schutzes von Boden und die sogenannte Umwidmungssperrklausel mit dem Ziel, Flächen für die Landwirtschaft, Wald oder Wohnflächen nur im notwendigen Umfang umzuwidmen.

Abwägungsdirektive 1:

Es soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Es soll zukünftig, so der Gesetzgeber, zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Freifläche durch bauliche Nutzungen kommen.

Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Fläche, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Fläche bzw. Boden zu verstehen. Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Durch Bauleitplanung wird Freiraum in Form von Außenbereich in Anspruch genommen. Da alternativ eine Innenentwicklung nicht möglich ist, ist eine Nutzung von Außenbereichsflächen nicht zu vermeiden. Auf Grund der gegebenen Standortkriterien ist eine entsprechende Flächenausweisung an dieser Stelle als sehr sinnvoll anzusehen.

Die äußere Erschließung ist in Form der Grenzstraße bereits vorhanden, so dass die Flächen leicht, und ohne viel Fläche etwa für Straßen zu verbrauchen, erschlossen werden können. Dies ist ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Varianten im Hinblick auf die Umsetzung der Planung auf anderen Flächen sind nicht umsetzbar. Ausführlich wird auf die Varianten und deren Realisierbarkeit in Kapitel 3.1.2 eingegangen.

Abwägungsdirektive 2:

Landwirtschaftlich, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollen gemäß § 1a Abs. 2 BauGB nur in einem notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Der Grundsatz ist dabei in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Bezeichnung „Landwirtschaftlich“ nimmt Bezug auf § 201 BauGB, Wald auf das Bundeswaldgesetz sowie die Waldgesetze der Länder. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.

Es besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft). In diesem Zusammenhang ist die tatsächlich ausgeübte Nutzung zu betrachten. Im Rahmen der erforderlichen Alternativprüfungen geht es darum, die städtebauliche Not-

wendigkeit für die Entwicklung der dieser Planung zu Grunde liegenden Standortwahl zu begründen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperre überwunden werden.

Die Verfügbarkeit geeigneter landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung und den Fortbestand landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Dies gilt für die Betriebe für Eigentumsflächen wie für Pachtflächen. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen. Hierbei ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Fläche für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben, und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Es ist unvermeidbar, dass bei der Maßnahme zur Realisierung der Rettungswache „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt werden. Eine Innenentwicklung anstatt der Planung im Außenbereich, um die Planungsziele zu erreichen, ist nicht möglich, da keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.

Die Nutzung von Außenbereichsflächen, die bisher als Gewerbeflächen vorgesehen sind, alternativ für die Verwirklichung der Rettungswache ist darüber hinaus u.a. deshalb nicht zielführend, da in einem solchen Fall auf neue gewerbliche Flächen verzichtet werden müsste, diese jedoch für die Stadtentwicklung in Voerde (Ndrh.) dringend benötigt werden, da eine große Knappheit diesbezüglich besteht.

Grundsätzlich gibt es im Stadtgebiet verstreut eine Anzahl einzelner Baulücken, die jedoch fast durchweg in privatem Besitz stehen und zum Teil aus spekulativen Gründen, zum Teil zur späteren Versorgung von Kindern oder sonstiger Verwandtschaft vorgehalten werden und daher für die Planung der Rettungswache nicht mobilisiert werden können. Auch wären sie für die zukünftige Rettungswache nicht ausreichend groß.

Auf mögliche Standortalternativen für die Rettungswache zum gewählten Standort wird in Kapitel 3.1.2 ausführlich eingegangen.

Die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ ist zudem vertretbar, da die Flächen in städtischem Eigentum sind, so dass lediglich Pachtverhältnisse im Hinblick auf eine derzeitige Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft aufzulösen sind. Und dies gilt zudem nur für die geplante „Fläche für den Gemeinbedarf“ selbst. Auf den vorgesehenen MSPE-Flächen, also auf den Flächen, auf denen der ökologische Eingriff ausgeglichen werden soll, soll weiterhin Landwirtschaft betrieben werden. Diese soll dort lediglich extensiviert und ökologisiert werden. Damit sind die gewählten Ausgleichsmaßnahmen auch ein Beitrag dazu, Flächen für die Landwirtschaft zu erhalten. Dies wird im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ geregelt.

Die Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft erfolgt maßvoll, d.h. lediglich um ca. 1,48 ha. Es besteht ein Bedarf an der Umnutzung dieser Fläche, der anders als durch einen Rückgriff auf landwirtschaftliche Flächen nicht gedeckt werden kann.

Wechselwirkungen durch die Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche in „Fläche für den Gemeinbedarf“ bestehen im Hinblick auf die Versiegelung von Boden und damit einer Beseitigung der oberen Bodenschichten durch eine Bebauung, ein Eingriff in den Wasserhaushalt, wenn auch ein großer Teil des auf der Fläche anfallenden Niederschlagswassers versickert werden soll, ein Eingriff in das Kleinklima durch eine Versiegelung von Fläche und damit die Erhöhung der Temperatur und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung neuer Gebäude im durch offene Landschaft geprägten Freiraum.

2. Städtebauliche Rahmenbedingungen

2.1 Nutzungen und Struktur

Das Plangebiet liegt auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149, 150 sowie Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 und Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120. Davon liegt die „Fläche für den Gemeinbedarf“ auf den südlichen und mittleren Teilen der Flurstücke 149 und 150, während die übrigen Flurstücke bzw. -teile zu ökologischen Ausgleichsflächen (MSPE-Flächen) werden sollen.

Die Flurstücke sind alle im Eigentum der Stadt Voerde (NdrRh.).

Alle Flächen werden derzeit landwirtschaftlich (von einem einzigen Pächter) genutzt.

Der Planbereich ist im Süden, Westen und Osten von Freiraum umgeben, der gleichfalls durch Landwirtschaft genutzt wird. Im Süden grenzt unmittelbar die Landesstraße L463 –Hammweg- an. Unmittelbar westlich befindet sich die Grenzstraße, über die das Plangebiet erschlossen werden soll.

Nördlich schließt sich eine kleine landwirtschaftliche Parzelle und daran anschließend das Gewerbegebiet Grenzstraße an, dass in diesem Bereich durch die Straße Kleiner Kiwitt erschlossen wird. Es ist hier überwiegend ein- bis zweigeschossig bebaut und wird über den Bebauungsplan Nr. 104 planungsrechtlich geregelt. Über dem südlichen Teil dieses Gewerbegebietes verläuft eine Höchstspannungsfreileitung von 220 kV. Der geringste Abstand zur Gemeinbedarfsfläche und damit zur zukünftigen Rettungswache beträgt dabei ca. 230 m.

Der Freiraum ist durch ackerbaulich genutzte Freifläche sowie diesen Freiraum gliedernde Gehölzstreifen geprägt. Unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend entlang seiner Grenze existiert zum Beispiel ein derartiger Gehölzstreifen. Er besteht ausschließlich aus niedrigen Gehölzen wie Sträuchern. Bäume sind dort nicht vorhanden.

Nördlich der geplanten „Fläche für den Gemeinbedarf“ verlaufen in Ost-West-Richtung 3 unterirdische Erdgaspipelines mit ihren Schutz- und Arbeitsstreifen (2 der Thyssengas GmbH sowie südlich dieser beiden Leitungen die unterirdische Zeelink-Leitung). Sie dürfen nicht durch bauliche Anlagen überbaut werden. Darüber hinaus verläuft zum Teil westlich der Grenzstraße in Nord-Süd-Richtung ein weiterer Ast einer Erdgaspipeline der Thyssengas GmbH.

Das Bauvorhaben der Rettungswache und des DRK-Katastrophenschutzentrums wird somit zwischen dem südlichen Rand des Schutzstreifens der Zeelink-Leitung und der Landesstraße 463 – Hammweg - verwirklicht.

2.2 Verkehr

Im Rahmen der Bauleitplanung ist auch die durch sie veränderte verkehrliche Situation zu berücksichtigen. Dabei sind zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Verkehrssystemen deren Knotenpunkte von entscheidender Bedeutung.

Zur Untersuchung der Vorbelastung der Knotenpunkte Hammweg L 463 / Grenzstraße und Hindenburgstraße B 8 / Hammweg L 463 und zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit vor dem Hintergrund der Neuverkehre der Rettungswache wurde durch das Ingenieurbüro abvi Verkehrsplanung daher zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 ein Verkehrsgutachten erarbeitet. Auf der Basis der Prognose-Frequenzen wurde dann die Leistungsfähigkeit, Verkehrsqualität und Sicherheit der bestehenden Knotenpunkte L 463 / Grenzstraße und B 8 / L 463 zu bewerten.

Ausführlich behandelt wird die verkehrliche Situation im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“. Daher muss darauf hier nicht näher eingegangen werden.

2.3 Immissionen

Zur Untersuchung der Immissionen im Bereich der zukünftigen Rettungswache Voerde wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 ein Immissionsgutachten durch die TÜV-Nord Umweltschutz GmbH und Co KG erstellt, das die Geräuschemissionen und –immissionen durch den Straßenverkehr und die geplanten Anlagen untersucht hat. Die wesentlichen Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

Ausführlich behandelt wird die verkehrliche Situation im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“. Daher muss darauf hier nicht näher eingegangen werden.

2.4 Best. örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- u. sonstige Rechte

2.4.1 Gebietsentwicklungsplan und Regionalplan Ruhr

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) ist der nördliche Teil des Bebauungsplanbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung GIB“ dargestellt. Südlich daran schließt sich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ an. Unmittelbar nördlich des Hammweges ist zudem „Regionaler Grünzug“ dargestellt. Der Hammweg selbst wird als „Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ geführt.

Dem gegenüber stellt der sich in Aufstellung befindliche Regionalplan des Regionalverbandes Ruhr den gesamten Bereich nördlich des Hammweges als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ und „Regionalen Grünzug“ dar.

Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Mit Datum vom 29.01.2021 wurde von Seiten des Regionalverbandes Ruhr gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsg (LPIG) NRW mitgeteilt, dass eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt werden könne, mit Schreiben vom 01.12.2022 gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW, dass die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung angepasst sei.

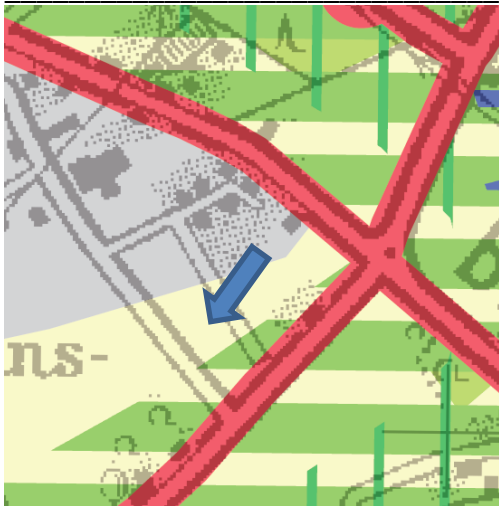


Abb.1: Inhalte des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99)



Abb.2: Inhalte des Regionalplanes

Legende:

3. Siedlungsraum



c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:

2. Freiraum



a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



dc) Regionale Grünzüge

3. Verkehrsinfrastruktur

aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr



aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

2.4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das gesamte Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Süden verlaufen der als Hauptverkehrsstraße dargestellte Hammweg sowie eine Spange in Richtung Nordwesten, die zwar dargestellt ist, aber nicht mehr verwirklicht werden wird, da sie zum einen nicht erforderlich ist, zum anderen auf Grund von vorhandenen Hindernissen nicht mehr realisiert werden kann.

Da die Bauleitplanung für das eigentliche Gelände der Rettungswache „Fläche für den Gemeinbedarf“ darstellen soll, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache, Katastrophenschutz“ erforderlich.

Die erforderlichen MSPE-Flächen (Ausgleichsflächen) werden gleichfalls in der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend dargestellt.



Abb.3: derzeit gültiger Flächennutzungsplan

Legende:



Gewerbliche Bauflächen



Flächen für die Landwirtschaft



Straßenverkehrsflächen

2.4.3 Bebauungspläne

Das Plangebiet („Fläche für den Gemeinbedarf“ und MSPE-Flächen) liegt zu wesentlichen Teilen außerhalb von Bebauungsplänen in einem Bereich, für den Bauvorhaben nach § 35

BauGB „Bauen im Außenbereich“ planungsrechtlich zu beurteilen sind. Der Bau einer Rettungswache und eines Zentrums für den Katastrophenschutz wäre daher zum derzeitigen Zeitpunkt planungsrechtlich unzulässig. Daher ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ erforderlich. Dieser wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Ein westlicher Streifen des Bebauungsplanes liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 11.06.1970.

Verwirklicht wurde der Bau der Grenzstraße im Wesentlichen nach dem Bebauungsplan Nr. 35a, lediglich im nördlichen Teil des Kreuzungspunktes mit dem Hammweg wurde er auf Flächen des Bebauungsplanes Nr. 35 realisiert.

Nördlich des Plangebietes liegt das Gewerbegebiet Grenzstraße. Dieses ist in seinem südlichen Teil durch den Bebauungsplan Nr. 104 „Süderweiterung Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 08.10.2003 planungsrechtlich geregelt. Der Bebauungsplan setzt hier „Gewerbegebiet“ fest.

Ein weiterer Teil dieses Gewerbegebietes Grenzstraße ist durch den Bebauungsplan Nr. 35a „Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 19.12.1977 festgelegt.

Die nordöstlich des Plangebietes liegende Wohnbebauung ist nicht durch einen Bebauungsplan geregelt.

Weitere Bebauungspläne finden sich in der Umgebung des Plangebietes nicht.

2.4.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel.

Er hat in seiner Entwicklungskarte die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Die vorhandenen naturnahen Landschaftselemente und Lebensräume sind zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu verbessern.

Als besondere Ziele sind im Landschaftsplan aufgeführt:

- Die Landschaftsräume sind zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Biotopvernetzung und zur Belebung des Landschaftsbildes durch punktuelle oder linienhafte Landschaftsstrukturen wie baumreihen, Hecken, Feldgehölze oder Krautsäume anzureichern (regionales Biotopverbundsystem), bei Anpflanzungen sind Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation des landschaftsraumes zu verwenden, zukünftige nicht zu vermeidende Bergbau bedingte Standortveränderungen sind bei der Artenauswahl zu berücksichtigen.
- Der Boden und die Gewässer sind als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen sind entgegenzuwirken; schutzwürdige Böden, insbesondere mit Biotopentwicklungspotential (extreme Wasser- und Nährstoffverhältnisse) sind zu erhalten und zu schützen.
- Der derzeitige Grünlandanteil ist beizubehalten und insbesondere in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtgebieten entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die Fließgewässer, Quellen, Stillgewässer und sonstigen Feuchtgebiete sind zu erhalten und weiterzuentwickeln; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Abfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten.
- Bei Auswirkungen des Bergbaus auf die Tagesoberfläche ist das Ziel zu verfolgen, die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer zu erhalten.

-
- Technisch ausgebaute Fließgewässer, soweit möglich, sind naturnah zu gestalten, der naturferne Gewässerausbau ist zu vermeiden.
 - Die Eingrünung von Ortsrändern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist zu verbessern.
 - Das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild ist zu erhalten und zu entwickeln.
 - Eine weitere Zersiedlung der Landschaft und flächenhafte Eingriffe sind zu vermeiden.

Für das Plangebiet und dessen Umgebung stellt der Landschaftsplan den Entwicklungsraum A2 dar: Offenlandkomplex zwischen Voerde und Friedrichsfeld.

Für den Entwicklungsraum A2 enthält der landschaftsplan folgende spezielle Entwicklungsmaßnahmen:

- Der Raum ist hinsichtlich einer Vernetzung der Landschaftseinheiten „Niederrheinische Höhen – Testerberge“ und der „Rheinniederung“ insbesondere entlang der Fließgewässer zu optimieren.
- Am Uferandbereich der Fließgewässer ist eine Nutzungsextensivierung und eine Optimierung durch die Anlage von Uferandstreifen anzustreben.
- Die Ausstattung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen, insbesondere mit Krautsäumen, ist zu erhöhen.
- Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente sind zu erhalten und deren Vernetzung ist zu optimieren.
- Grünland ist zum Schutz gegen Wind- und Wassererosion zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Siedlungsbereiche sind in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen einzubinden.
- Wegen seiner herausragenden Bedeutung für den Pferdesport, die Pferdehaltung und die Reiterholung sind die Nutzungen im Raum Holthausen so zu lenken, dass bereits bestehende Konflikte gemindert und vorgenannte Nutzungen gefördert werden. Das Reitwegenetz ist entsprechend auszubauen und an das überregionale Reitwegenetz anzubinden.

Nach dem Landschaftsplan ist dieser Raum geprägt durch ackerbauliche Nutzung. Grünlandnutzung spielt eine untergeordnete Rolle und ist insbesondere in Hofnähe, häufig in Kombination mit Obstwiesen, anzutreffen.“

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen. Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.

Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat. Ein Widerspruch liegt nicht vor.



Abb. 4: Festsetzungskarte

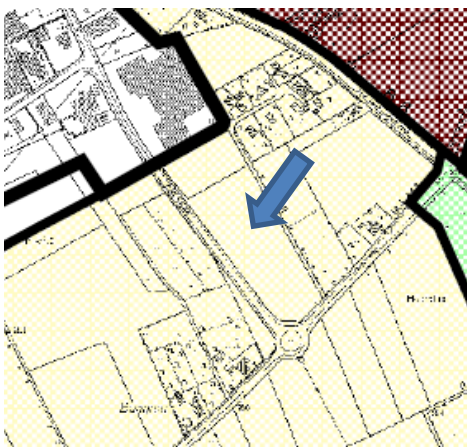


Abb. 5: Entwicklungskarte

Legende:



2.4.5 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich einer rechtsverbindlichen oder geplanten Wasserschutzzone.

2.5. Vorhandene städtebauliche Probleme

Durch die Planung wird in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB eingegriffen. So wird in die Umweltbelange eingegriffen, insbesondere in den der Landschaft. Durch die Gebäude wird das Landschaftsbild verändert und es wird Freiraum in Bauland umgewandelt. Auch wird in den Naturhaushalt, insbesondere in den Lebensraum von Tieren und Pflanzen eingegriffen. Dieser Eingriff ist jedoch bei Verwirklichung der Planung unvermeidbar. Durch Ausgleichsmaßnahmen wird dieser Eingriff abgemildert. Entsprechende Darstellungen von MSPE-Flächen werden in die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Durch die Planung wird Boden versiegelt und Fläche verbraucht. Auch diese Versiegelung und Inanspruchnahme von Fläche ist unvermeidbar. Da eine Entsiegelung größerer Flächen und andere Maßnahmen zur Wiederbelebung von Boden als adäquater Ausgleich nicht möglich

sind, kann nur durch Maßnahmen für Natur und Landschaft ein Ausgleich möglich gemacht werden.

Zufahrten auf Grundstücke sind auf diesem Streckenabschnitt der L 463 –Hammweg- nicht zulässig. Aus diesem Grund soll das Plangebiet von der Grenzstraße aus erschlossen werden.

In einem Abstand von ca. 230 m verläuft nördlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche eine 220-kV-Höchstspannungsfreileitung, die elektromagnetische Felder auslösen könnte. Auf Grund des Abstandes sind diesbezüglich Konflikte nach derzeitigem Stand der Wissenschaft nicht zu erwarten.

3 Umweltbericht

Von der Definition her beschreibt der Begriff „Umwelt“ im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet. Die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzung für menschliches Leben und für Tiere und Pflanzen wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltbedingungen beeinflusst. Die Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen der Umwelt auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungsfähigkeiten wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten für zukünftige Generationen eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Mit dem Eintreten solcher Gefahren und einem möglichen Entgegenwirken beschäftigt sich dieser Umweltbericht.

Daher geht es nur um erhebliche Einwirkungen, das heißt um solche Einwirkungen, die zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Umweltsituation bzw. des ökologischen Systems führen. Bloße Einwirkungen oder Veränderungen, die mit jeder Art menschlichen Handelns einhergehen, sind nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. „Umweltschutzgüter“, die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es darum, Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Der Gesetzgeber hat in unterschiedlicher Weise für eine Reihe dieser Umweltschutzgüter Standards, Schutzvorschriften und Ziele vorgegeben. Dieses Dreiecksverhältnis – Planung – gesetzliche Anforderungen – konkrete Auswirkungen gibt die Gliederung der nachfolgenden Abschnitte vor. Zunächst wird das Plankonzept erläutert und anschließend die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, bevor in dem ausführlichen Abschnitt 3.3 die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter dargestellt werden.

3.1 Das Plankonzept

3.1.1. *Umsetzung der Planungsziele*

Ziel ist die Festsetzung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Rettungswache / Katastrophenschutz. Hierdurch soll den allgemeinen Anforderungen an gesunde

Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Rechnung getragen werden.

Durch den Bau der Rettungswache wird indirekt auch den Belangen der Wirtschaft Rechnung getragen, dadurch dass sie zur Sicherheit der Betriebe und deren Mitarbeiter beiträgt.

Die Rettungswache und das DRK-Katastrophenschutzzentrum stellen einen Beitrag zum Zivilschutz dar.

Die Belange der Umwelt und von Natur und Landschaft werden u.a. durch die Darstellung von Ausgleichsflächen berücksichtigt. Nähere Einzelheiten dort und auf der „Fläche für den Gemeinbedarf“ wird durch den Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ geregelt.

Die Belange des Verkehrs werden dadurch berücksichtigt, dass die Erschließung der Gemeinbedarfsfläche von der Grenzstraße aus erfolgt.

Die Belange von Freizeit und Erholung sind durch die Planung negativ betroffen, dadurch dass Freiraum und damit Erholungsraum durch die Baumaßnahme wegfällt. Dies ist nicht zu vermeiden.

Durch die Freihaltung von Bebauung der Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen werden deren Belange berücksichtigt.

3.1.2 Planvarianten und Standortalternativen

Es wurden alternative Standorte zum hier gewählten Standort geprüft.

Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis Wesel fordert folgende Standortkriterien:

- „Die Standorte sollen so gelegen sein, dass ein Großteil der Einwohner, bzw. – mit Blick auf den Zielerreichungsgrad bei der Hilfsfrist – der Einsatzfälle eines Rettungsdienstbereiches mit möglichst kurzer Anfahrtszeit bedient werden kann,
- Von den Standorten aus soll eine weitgehend flächendeckende Versorgung des Rettungsdienstbereiches gesichert werden.
- Der zu den Standorten gehörende Versorgungsbereich sollte im gewissen Maße jeweils Überschneidungen mit den benachbarten Versorgungsbereichen aufweisen, damit grundsätzlich eine gegenseitige Unterstützung in der Versorgung möglich ist.“

Standortkriterien darüber hinaus waren im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere die erforderliche Flächengröße und ein entsprechender Zuschnitt, die schnelle Erreichbarkeit der Einsatzziele, das heißt eine zentrale Lage im Stadtgebiet von Voerde (NdrRh.), eine möglichst geringe Störung der Anwohner durch Einsatzfahrten, eine gute innere und äußere Erschließbarkeit, eine möglichst geringe Bedrohung der Fläche durch äußere Katastrophen wie etwa Großbrände und ein möglichst geringer negativer Einfluss auf die Umweltmedien. Keiner der alternativen Standorte erfüllt dabei diese Kriterien. Zwar ist die Lage des hiesigen Standortes im Hinblick auf die Umweltmedien nicht ideal, da er in der freien Landschaft im Außenbereich liegt und nicht innerhalb des baulichen Innenbereiches, jedoch erfüllten die anderen Standorte entweder die Kriterien Flächengröße und –zuschnitt oder zentrale Lage oder Verfügbarkeit der Fläche nicht, so dass sie deswegen ausschieden. Die ausgewählte Fläche erfüllt die Anforderungen an das Raumprogramm und die Flächengröße, ist durch ihre Lage am Hammweg und durch die schnelle Erreichbarkeit von Friedrichsfeld und Voerde Stadt zentral gelegen und erfüllt damit die Standortkriterien des Entwurfes des Rettungsdienstbedarfsplanes, ruft durch die Lage im Außenbereich wenig Störungen für die Anwohner hervor und ist in städtischem Eigentum und damit verfügbar.

Eine Planvariante besteht in der Null-Variante, das heißt auf einem Verzicht auf die Planung. Derzeit befindet sich die Rettungswache in einem Provisorium auf einer privaten Fläche nördlich der Straße Kleiner Kiwitt. Dies kann nicht dauerhaft bestehen bleiben. Aus diesem Grund scheidet die Nullvariante aus. Es muss ein Standort für eine Rettungswache und ein Katastrophenschutzzentrum ermittelt und dort planungsrechtlich umgesetzt werden.

Das Lehr- und Schulgebäude befindet sich derzeit an einem Standort an der Ringstraße 14 in Voerde (Ndrh.). Dieser Standort soll aufgegeben werden und mit dem Rettungsdienst und dem Lagergebäude zusammengefasst werden. Denkbar wäre auch die Lösung, das Schul- und Ausbildungszentrum an seinem gegenwärtigen Standort zu belassen und nur den Rettungsdienst und die Fahrzeughalle am Hammweg zu errichten. Durch die Zusammenfassung des Rettungsdienstes, dem Katastrophenschutz und der Ausbildungsstätte entstehen Synergieeffekte, die das DRK nutzen will. Zudem ist es erforderlich, dass die Ausbildung am Standort des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes erfolgt, so dass an den Gerätschaften und Fahrzeugen geübt und ausgebildet werden kann. Es ist darüber hinaus sehr sinnvoll, dass sich das Lehr- und Sozialgebäude in unmittelbarer Nähe zu den Fahrzeugen befindet, damit es hier keine Einschränkungen in den Tätigkeiten des DRK gibt. Eine weitere Nutzung des Gebäudes an der Ringstraße für die Umkleiden oder weitere Nutzungen sind leider nicht möglich, da die räumliche Trennung nicht funktioniert. Umkleide an einem anderen Standort als die Fahrzeuge ist nicht möglich. Außerdem werden alle angesprochenen Nutzungen bzw. Räume für den Katastrophenfall mit einer Doppelnutzung belegt, sodass ein Lehr- und Lernraum auch z.B. eine Essensausgabe werden kann.

Der Standort Ringstraße 14 ist nicht mehr geeignet. Das aktuell genutzte Gebäude hat vielerlei Einschränkungen, die die weitere Nutzung so stark einschränken, dass ein weiterer Betrieb nicht sinnvoll sein wird. Hierbei sind vor allem die Raumgrößen und der Raumverbund zu nennen. Die Raumgrößen sind den Aufgabenbereichen nicht mehr angemessen. Außerdem haben die Räume teils erheblich unterschiedliche Bodenhöhen, sodass eine selbst nur stark eingeschränkte barrierefreie oder barrierearme Nutzung nahezu unmöglich ist. Weiterhin sind die Fahrzeuge, die mittlerweile vorgehalten werden, für die bestehende Halle in ihrer Anzahl zu viel und zu groß, sodass aktuell die vorhandenen Fahrzeuge in der bestehenden Halle hintereinander und nicht stellplatzgerecht geparkt werden müssen. Das bedeutet, wenn ein bestimmtes Fahrzeug benötigt wird, müssen weitere Fahrzeuge aus der Halle herausgefahren werden. Diese Notwendigkeit schränkt die Beweglichkeit des DRK zurzeit an diesem Standort erheblich ein.

Eine Trennung dieser drei Funktionen an unterschiedliche Standorte unter Beibehaltung des Standortes an der Ringstraße 14, was zusätzlich als Variante theoretisch möglich wäre, kommt daher nicht in Betracht.

Die Stadt Voerde (Ndrh.) hat den Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ aufgestellt. Die dort vorgesehene Gewerbefläche umfasst ca. 1,6 ha. Sie könnte von der Flächengröße her das Raumprogramm der Rettungswache bzw. des Katastrophenschutz-zentrums aufnehmen und damit einen möglichen Alternativstandort zum Standort am Hammweg darstellen. Die Fläche ist allerdings vom Zuschnitt nicht optimal, dadurch dass sie durch die mittig liegende Verkehrsfläche nahezu in zwei Teile geteilt wird. Zu einem Großteil ist sie im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrh.) und wäre damit nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zumindest für diesen Teil kurzfristig verfügbar. Den östlichen Bereich müsste die Stadt Voerde (Ndrh.) versuchen zwischenzuerwerben. Im Hinblick auf die verkehrliche Lage liegt sie etwas ungünstiger als die favorisierte Fläche, da die Rettungsfahrzeuge zusätzlich die Straße Kleiner Kiwitt befahren müssten, um auf den Hammweg zu kommen. Auch handelt es sich bei der Anbindung an die Straße Kleiner Kiwitt um ein Nadelöhr. Durch ihre Zweiteilung ist sie jedoch besser für mehrere Gewerbebetriebe geeignet als für ein einziges Bauvorhaben wie die Rettungswache. Zudem soll unter Ausübung der gemeindlichen Planungshoheit diese

Fläche als Gewerbegebiet entwickelt werden, denn die Nachfrage an Gewerbeflächen ist auf dem Voerder Stadtgebiet nach wie vor hoch. Die sofort bzw. kurzfristig und ohne Restriktionen verfügbaren Flächen sind in Voerde (Ndrhh.) von 2014 bis 2020 um ca. 60 % zurückgegangen. Von den verbliebenen 66.000 qm sind 39.000 qm zur Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben geeignet, so dass aktuell nur 27.000 qm für sonstige Betriebe zur Verfügung stehen. Dabei ist ein besonderer Bedarf im Gewerbegebiet Grenzstraße, dem größten Gewerbegebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.), gegeben. Aus diesem Grund besteht weiterhin die Zielsetzung, dort zusätzlich Gewerbeflächen auf ca. 16.000 qm zu entwickeln. Daher soll die Rettungswache nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 verwirklicht werden.

Alternativ sind zwei weitere Standorte denkbar, die im Gewerbegebiet Grenzstraße liegen. Zum einen wurde ein Standort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 „Norderweiterung Gewerbegebiet Grenzstraße“ am nördlichen Rand des Gebietes westlich des Heideweges westlich der Einmündung der Innungsstraße (Östlicher unbebauter Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 25, Nr. 1086) geprüft. Ein zweiter potentieller Standort liegt westlich des Heideweges im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung „Gewerbegebiet Grenzstraße“ auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 33, Nrn. 290, 429 und 426. In beiden Fällen müsste der jeweilige Bebauungsplan von der Festsetzung „Gewerbegebiet“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ geändert werden. Beide Flächen kommen im Hinblick auf Größe und Zuschnitt in Frage. Über den Heideweg und die Grenzstraße wären sie gut an das Verkehrsnetz von Voerde (Ndrhh.) angebunden. Sie stehen jedoch eigentumsrechtlich beide für die Planung nicht zur Verfügung. Insbesondere die nördliche Fläche ist einem vorhandenen Gewerbebetrieb angegliedert. Durch eine Überplanung der nördlichen Fläche durch die Bauleitplanung würde zum einen der vorhandene Betrieb, der auf der übrigen Teilfläche vorhanden ist, in seiner Entwicklung erheblich eingeschränkt. Zum anderen ginge bei der Überplanung einer der beiden Flächen planungsrechtlich festgesetzte Gewerbefläche verloren, was angesichts der oben dargelegten Knappheit an Gewerbeflächen in Voerde (Ndrhh.) im Allgemeinen und im Gewerbegebiet Grenzstraße im Besonderen städtebaulich nicht wünschenswert ist. Vielmehr besteht ja das stadtentwicklungspolitische Ziel der Stadt Voerde (Ndrhh.) gerade darin, das Angebot an gewerblichen Bauflächen auszuweiten, um den gegebenen Bedarf decken zu können anstatt ihn durch eine Reduzierung von Gewerbeflächen zusätzlich zu verknappen. Aus diesem Grund kommen diese beiden alternativen Standorte nicht in Betracht, so dass zur Realisierung der Rettungswache mit den Eigentümern der Flächen keine Grundstücksverhandlungen geführt wurden.

Bei einem möglichen Standort südlich der Grenzstraße östlich der durch den Heideweg erschlossenen Wohnbebauung auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 101 würde zwar keine planungsrechtlich gesicherte gewerbliche Nutzung umgewandelt, die Fläche ist jedoch für die Rettungswache und die Einrichtung für den Katastrophenschutz zu klein. Bei Einbeziehung des östlich daran angrenzenden Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 100 würde ein Teil einer vorhandenen Waldfläche in Bauland umgewandelt und diese deutlich verkleinert. Daher kommt dieser Standort auch nicht als Alternativstandort in Betracht.

Keine der alternativen Standorte und der inneren Alternativen erfüllt die Voraussetzungen, die an die neue Rettungswache und den Standort für den Katastrophenschutz gestellt werden, so dass sich für den gewählten Standort in der vorgesehenen Form entschieden werden soll.

3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen

Vorrangiges Ziel bei der Durchführung der Bauleitplanung im Hinblick auf die Bewältigung der Umweltfolgen ist es, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Auch soll so wenig landwirtschaftliche Fläche wie möglich umgenutzt werden.

3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung

Die Bundesrepublik beteiligt sich mit einem eigenen, nationalen Klimaschutzprogramm und einer Klimagesetzgebung an globalen Maßnahmen, die das Ziel haben, die festgestellte und

sich noch stets beschleunigende Veränderung des Weltklimas zu verlangsamen. Die Umsetzung kann zu einem erheblichen Teil nur lokal vor Ort, also in den Gemeinden erfolgen. Dies stellt neue Anforderungen an die städtebauliche Planung.

Auf nationaler Ebene sind langfristige Klimaschutzziele unter anderem im Energiekonzept der Bundesregierung aus dem September 2010, im Aktionsplan Klimaschutz vom Dezember 2014 und im Klimaschutzplan 2050 verankert. Zum nationalen Energie- und Klimaschutzrecht gehören unter anderem das Treibhausgas-Emissions-Handelsgesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie das Energiewirtschaftsgesetz.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber vor allem mit der Energieeinsparverordnung (ENEV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) Regelungen getroffen bzw. Maßstäbe gesetzt, die das einzelne Gebäude betreffen und somit eine unmittelbare Wirkung vor Ort hervorrufen. Mit der Umsetzung dieser Vorschriften werden im Bereich der Neubauten bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Versorgung mit Energie grundsätzlich dem Marktgeschehen unterliegt. Dagegen ist ein Bebauungsplan als kommunale Satzung eher statisch angelegt; seine Aufgabe ist nicht die Steuerung des Verbraucherverhaltens, sondern die Regelung der Bodennutzung. Eine Festlegung auf gerade aktuell interessante Energieformen könnte bereits nach wenigen Jahren überholt sein und dem weiteren Fortschritt im Wege stehen.

Insofern ist der Gestaltungsrahmen für die Bauleitplanung begrenzt und umfasst

- Festsetzungen hinsichtlich der Gebäudeformen, insbesondere kompakte Bauformen mit einem günstigen Verhältnis von Außenfläche zu Volumen (A/V),
- Festsetzungen hinsichtlich der Stellung der Gebäude, damit ein möglichst hoher Anteil solarer Energie genutzt werden kann (sowohl passiv durch direkte Erwärmung des Gebäudes als auch aktiv durch technische Vorrichtungen zur Gewinnung von Solarwärme oder Solarstrom),
- durch die Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur mit integriertem Versorgungsstrukturen, kurzen Wegen und attraktiven Fuß-/Radweg-Verbindungen zum Zwecke der Vermeidung unnötigen motorisierten Verkehrs; dies bedeutet auch eine vorrangige Entwicklung des Innenbereichs vor einer Ausdehnung der Siedlungen in die Landschaft,
- durch die Freihaltung von Flächen und Leitungstrassen in Baugebieten, in denen sich eine gemeinsame Wärme- oder Energieversorgung für mehrere Häuser oder Hausgruppen anbietet,
- durch die Festsetzung von Doppelnutzungen geeigneter Wand- oder Dachflächen einschließlich solcher im öffentlichen Raum, wie z.B. Lärmschutzwände für die Gewinnung von Solarenergie sowie die Freihaltung solcher Flächen von Verschattung.

Dadurch können mit Hilfe der Bauleitplanung gute Voraussetzungen für die Energieeinsparung sowie für den Einsatz erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Davon zu unterscheiden sind Planungen und Maßnahmen, mit denen ein verbesserter Umgang mit den Folgen des Klimawandels erreicht wird (Klimawandel-Anpassung). Dazu gehören unter anderem

- die Beschränkung der Bodenversiegelung und die Verbesserung der Retentionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf vermehrt auftretende Starkregenereignisse;
- der Hochwasserschutz;
- die Gewährleistung der Durchlüftung von Baugebieten, die Vermeidung großer, Wärmespeichernder Flächen und die Beschattung öffentlicher Räume in Bezug auf vermehrt auftretende Hitzetage;
- die Schaffung oder Sicherung von Grün- und Freiflächen.

Die Möglichkeiten einer Regelung beschränken sich auf die Ebene des Bebauungsplanes.

3.2 Allg. Umweltschutzziele, LP u. Gebiete v. gemeinschaftl. Bedeutung

3.2.1 Landschaftsplan

Für Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB gilt im Gebiet der Stadt Voerde (NdrRh.) westlich der Bundesstraße 8 der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum Dinslaken – Voerde; östlich der B 8 der Landschaftsplan Raum Hünxe. Die Landschaftspläne enthalten im allgemeinen Entwicklungsziele als abwägungsbedeutsame Belange sowie verbindliche Festsetzungen.

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

Nähere Inhalte hierzu sind in Kapitel 2.3.4 zu finden.

3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete

Nach Art. 3 Abs. 1 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ist europaweit ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (also EU-weitem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. In der Regel ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die einem FFH- oder Vogelschutzgebiet widerspricht, rechtlich nicht möglich. Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verträglichkeit der dargestellten Grundnutzungen mit den Europäischen Schutzgebieten nachzuweisen.

Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Für das Gebiet der Stadt Voerde (NdrRh.) ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ von Bedeutung. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg / Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze der Niederlande im Norden. Es umfasst in Voerde (NdrRh.) die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Mommniederung.

Die EG-Vogelschutzrichtlinie bezweckt die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, ihre Nester und Lebensräume.

Das Feuchtgebiet „Unterer Niederrhein“ soll aufgrund seiner Bedeutung als einzigartige sowie historisch bedeutsame Auen- und Kulturlandschaft, als Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen sowie als Lebensstätte für Wat- und Wasservogel erhalten und geschützt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Schutzgebiets konnte nicht festgestellt werden.

Ein gemeldetes Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL,1992, Richtlinie 92/43/EWG) befindet sich im Bereich des Rheinstroms. Diese Teilfläche des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ befindet sich auf Rheinberger Gebiet auf der gegenüberliegenden Rheinseite zwischen Mehrum und Walsum. Der Rhein soll durch die Unterschutzstellung als Durchzugsschiene für wandernde Fischarten – z.B. Lachs, Schnepel und Maifisch – und als Lebensraum für stationäre Arten – z.B. Groppen, Steinbeißer und Larven der Neunaugen- erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Ein weiteres FFH-Gebiet liegt im Nordosten an der Stadtgrenze auf Hünxer Gebiet; es ist als Naturschutzgebiet „Kaninchenberge“ festgesetzt.

Es liegt dem Plangebiet am nächsten. Zu ihm wird ein Abstand von ca. 600 m eingehalten. Schutzziel für das FFH-Gebiet „Kaninchenberge“ ist die Erhaltung und Optimierung von Silikatmagerrasen, Silbergrasfluren und des größten Heiderestes am rechten unteren Niederrhein. Ziel ist die Entwicklung alter, bodensaurer Eichenwälder. Als Gefährdungen dieses Gebietes sind u.a. die Eutrophierung genannt. Eine Düngung ist in diesem Zusammenhang verboten. Durch die Rettungswache sind keine Luftverunreinigungen zu erwarten, die Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben könnten.

Die Zunahme des Verkehrs wird so gering sein, dass die Auswirkungen auf die Luftqualität verschwindend gering sind.

Folgen könnte der Einsatz des Martinshorns auf die Tiere im Schutzgebiet haben. Auf Grund der doch relativ großen Entfernung werden die Geräusche auf dem Gelände der Rettungswache selbst jedoch dort kaum wahrzunehmen sein. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass das Martinshorn im weiteren Verlauf eines Rettungseinsatzes, etwa durch Fahrten auf dem Hammweg oder der B8, zu Beeinträchtigungen im Schutzgebiet führt. Bereits jetzt kann es diesbezüglich zu Störungen durch den Verkehr auf der B8 kommen, so dass der Raum im Hinblick auf Immissionen als vorgeschädigt zu gelten hat.

Eine Barrierewirkung durch die neuen Baukörper in Bezug auf Flugrouten von Vögeln, die das FFH-Gebiet nutzen, ist nicht vollständig auszuschließen.

Zudem könnte das Bauvorhaben ein Hindernis für das Queren von Damwild darstellen, dass vom FFH-Gebiet „Kaninchenberge“ nach Westen durch den landwirtschaftlichen Freiraum und umgekehrt zieht. Für diese Tiere ist jedoch eine Wanderung nach wie vor möglich, dadurch dass die Baukörper im Norden und im Süden umgangen werden können.

Der an die Rettungswache angrenzende Freiraum ist so groß und das Plangebiet selbst ist so klein, dass die neue Bebauung keine erheblichen Auswirkungen auf den von in einem FFH-Gebiet lebenden, den Freiraum in der Umgebung des Plangebiet mit nutzenden Tieren haben wird.

Insgesamt ist mit nennenswerten Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgebiete nicht zu rechnen.

3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allg. u. sonst. Umweltschutzziele

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt darüber hinaus den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind.

Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten, die in § 7 BNatSchG definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung können von diesen Verboten Ausnahmen gemacht werden,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt die Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit.

Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts Anderes geregelt ist. Keine Ausnahmemöglichkeit eröffnet das Gesetz dagegen für die sog. Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig -; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan Nr. 143 aufgenommen werden.

Übergeordnetes Ziel der Wasserwirtschaft ist der integrierte Gewässerschutz, der den Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser und aquatischen Lebensgemeinschaften umfasst. Die Ziele der Wasserwirtschaft gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfassen somit nicht mehr

nur die Erreichung einer guten Gewässerqualität, sondern fordern darüber hinaus eine verstärkte Einbeziehung gewässerökologischer Fragestellungen. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Das Grundwasser ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Eine ausgewogene Bilanz zwischen Grundwasserentnahme und natürlicher Grundwasserneubildung ist zu gewährleisten. Die signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sollen umgekehrt werden.

Zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele wurden Gebietseinheiten gebildet. Das Stadtgebiet von Voerde (Ndrh.) liegt in der Flussgebietseinheit Rhein, in der Berichtseinheit Niederrhein und dem Arbeitsgebiet Rheingraben-Nord. Für jede Flussgebietseinheit ist ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm zu erstellen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) regelt durch bislang mehr als 30 Rechtsverordnungen den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beugt dem Entstehen solcher Einwirkungen vor u.a. durch die Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Weitere umweltrelevante Ziele sind im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie im sich in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr enthalten; sie legen in Anlehnung an § 14 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) und des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest.

In der Regel werden diese Ziele auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplan, Flächennutzungsplan) konkretisiert; unmittelbare Bedeutung haben folgende Aussagen:

- In den Freiraum- und Agrarbereichen soll die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere solche mit hoher Bodenqualität erhalten werden.
- Wald ist zu schützen und zu vermehren.
- In den regionalen Grünzügen, die weite Teile des Stadtgebiets überdecken, ist beschädigte Natur wiederherzustellen und der regionale Biotopverbund zu entwickeln.
- Die Landschaft ist insbesondere entlang der Gewässerläufe erlebbar zu machen, soweit nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen.
- Einengungen bzw. Verriegelungen klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilationschneisen, Luftaustauschgebiete) sollen verhindert werden.

3.2.4 Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) ist der nördliche Teil des Planbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dargestellt. Südlich daran schließt sich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ an. Unmittelbar nördlich des Hammweges ist zudem „Regionaler Grünzug“ dargestellt. Der Hammweg selbst wird als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr geführt.

Der Regionalplan Ruhr liegt im Entwurf vor. Er ist noch nicht rechtskräftig. Er ist damit nicht bindend, sondern im Zuge der Abwägung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Er stellt den gesamten Bereich nördlich des Hammweges bis zum südlichen Rand des Gewerbegebietes Grenzstraße als Freiraum- und Agrarbereich und Regionalen Grünzug dar.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Süden verlaufen der als Hauptverkehrsstraße dargestellte Hammweg sowie eine Spange in Richtung Nordwesten, die zwar dargestellt ist, aber nicht mehr verwirklicht werden wird, da sie zum einen nicht erforderlich ist, zum anderen auf Grund von vorhandenen Hindernissen nicht mehr realisiert werden kann.

Das Plangebiet und angrenzende Bereiche liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel, Teilbereich Dinslaken / Voerde. Er hat in seiner Entwicklungskarte die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen.

Seltene Arten von Tieren und Pflanzen sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu schützen. Ihre Lebensräume sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen gemäß Bundesbodenschutzgesetz Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Es soll gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz zu einer Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft kommen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Neben diesen, sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Vorgaben sind folgende Zielsetzungen für den Planbereich zu nennen:

Ziel ist die planungsrechtliche Umsetzung einer Rettungswache und einem Standort für den Katastrophenschutz in Voerde (Ndrh.). Damit soll der Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in besonderem Maß berücksichtigt werden.

Insbesondere durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe des Eingriffsortes wird den Belangen von Natur und Landschaft, Ökologie und Klimaschutz Rechnung getragen.

Fläche für die Landwirtschaft soll nur in so geringem Umfang wie notwendig umgenutzt werden.

3.3 Ermittlung d. Umweltzustandes, Beschr. u. Bewertung d. Umweltauswirkungen

Die vorgesehene und im Abschnitt 3.1 beschriebene Planung bezieht sich auf ein Gebiet, das landwirtschaftlich geprägt ist. Die nächste Bebauung liegt jedoch mit dem Gewerbegebiet Grenzstraße von der Nordseite der geplanten „Fläche für den Gemeinbedarf“ ca. 130 m entfernt, von der nordöstlich gelegenen Mischbebauung 100 m.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Grundlagen, die zur Beurteilung von Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter erforderlich sind, dargestellt werden.

3.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen. Das bedeutet, dass solche Arten grundsätzlich gefährdet werden, wenn ihre Lebensräume in Anspruch genommen werden und Ersatzlebensräume nicht vorhanden sind und auch nicht durch Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden können.

Aus diesem Grund muss der Untersuchungsraum im Hinblick auf Belange des Artenschutzes so groß gewählt werden, dass Aussagen über die Existenz geeigneter Ausweichlebensräume gemacht werden können. Dabei ist der Betrachtungsraum hinsichtlich Vögel und größerer Säugetiere (Wild) naturgemäß eher großräumig, während bei Amphibien und Insekten nur die nähere Umgebung zu betrachten ist.

Das eigentliche Eingriffsgebiet, also der Bereich, auf dem „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt werden soll, wird derzeit als reine Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Gleiches gilt für die nördlich davon festgesetzte Ausgleichsfläche auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Auch die Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 und Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120, auf denen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, dienen als ackerbauliche Flächen. Gehölze sind auf diesen Flächen nicht vorhanden. Über die Ausgleichsflächen verlaufen insgesamt vier Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen.

Unmittelbar östlich an das Eingriffsgebiet angrenzend verläuft ein aus Sträuchern bestehender Gehölzstreifen. Bäume sind dort nicht vorhanden.

In der Umgebung des Plangebietes befindet sich landwirtschaftlich intensiv genutzter strukturarmer Freiraum, der teilweise durch Gehölzstreifen unterbrochen und gegliedert wird. So verläuft insbesondere westlich des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 in Nord-Süd-Richtung ein Gehölzstreifen.

Südlich des Plangebietes am Hammweg ist vereinzelte Einzelbebauung vorhanden, die sehr stark durch Bäume und Sträucher eingefasst sind.

Wahrscheinlich ist, dass Wiesenvogelarten wie die Feldlerche oder der Kiebitz im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Eine Artenschutzprüfung ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung jedoch nicht erforderlich. Sie wird stattdessen für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ durchgeführt.

3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)

Die landschaftlichen Raumeinheiten prägen die Landschaft. Die darin vorkommende Vegetation ist für das Landschaftsbild bestimmend. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die geringe

Reliefenergie, das heißt die Tatsache, dass das Gelände im Stadtgebiet ausgesprochen flach ist. Dies hat zur Folge,

- dass bereits eine schwache Geländemorphologie als außerordentlich belebend und interessant wahrgenommen wird;
- dass vertikale Vegetationselemente, also insbesondere Bäume, eine herausragende Bedeutung bekommen und
- dass Gebäude bzw. Anlagen, die höher als zwei Geschosse sind, bereits weiträumige Auswirkungen haben können.

Das Gebiet und dessen Umgebung wird geprägt durch ackerbauliche Nutzung, unterbrochen von einzelnen Gehölzstreifen oder Bäumen. Auf sämtlichen Teilen des Plangebietes befindet sich nur landwirtschaftliche Nutzung ohne Bäume und Sträucher. Im Süden liegt vereinzelt Wohnbebauung, die stark durch Gehölze abgeschirmt wird, im Norden das Gewerbegebiet Grenzstraße, das aus ein- bis zweigeschossiger Bebauung besteht und im Süden zum Teil durch Gehölze bepflanzt ist, sowie die durch die Straße Kleiner Kiwitt erschlossene Wohnbebauung nordöstlich des Plangebietes. Unmittelbar östlich des Plangebietes an der geplanten Gemeinbedarfsfläche verläuft ein aus Sträuchern bestehender Gehölzstreifen.

Die vorhandene Landschaft und ihr Landschaftsbild sind damit derzeit nicht von Bebauung unberührt.

Sie steht darüber hinaus nicht unter Landschafts- oder Naturschutz. Naturdenkmale sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel.

Er hat in seiner Entwicklungskarte die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen. Damit widerspricht der Landschaftsplan derzeit noch den o.g. planerischen Zielsetzungen. Die Berücksichtigung der Ziele des Landschaftsplanes im Einzelnen erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“.

Ziel ist dabei eine Biotopvernetzung, wie als Zielsetzung des Landschaftsplanes für diesen Raum formuliert ist, indem die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen in Ost-West-Richtung gelegt ausgerichtet werden und so vorhandene Biotopstrukturen wie Gehölzstreifen miteinander vernetzen. Die Maßnahmen tragen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Der Landschaftsplan fordert gerade linienhafte Landschaftsstrukturen.

Der Landschaftsplan fordert des Weiteren für den Raum die Verbesserung der Eingrünung von Ortsrändern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen und die Erhaltung und Entwicklung des kulturlandschaftlich geprägten Landschaftsbildes. Diese Zielsetzungen werden durch den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ umgesetzt.

Abschließend hat der Landschaftsplan für den Raum die Zielsetzung, eine weitere Zersiedlung der Landschaft und flächenhafte Eingriffe zu vermeiden. Dieses Ziel widerspricht den Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes. Hier ist eine Abwägung zu treffen zwischen den städtebaulichen Zielsetzungen und denen des Landschaftsplanes.

Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 143 widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat. Ein entsprechender Widerspruch liegt nicht vor.

Nähere Maßnahmen und diesbezügliche Regelungen in Form von Festsetzungen zur Landschaft werden auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 143 getroffen.

Die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Planung, würde das Landschaftsbild in seinem derzeitigen Zustand belassen. Es wäre damit auch zukünftig zwar von menschlichen Einflüssen geprägt, bliebe jedoch von Baulichkeiten in stärkerem Umfang verschont. Da bei der Nullvariante die Planungsziele, die an die Bauleitplanung gestellt werden, nicht erreicht werden können, soll sie nicht weiterverfolgt werden.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild hätte, ist in Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Wechselwirkungen geht das Umweltmedium insbesondere mit dem Aspekt der Erholung des Menschen in der Landschaft ein. So wird durch den Wegfall von Landschaftsraum auch die Funktion der Erholung beeinträchtigt. Zum anderen ist der Landschaftsraum Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Seine Verkleinerung hat damit zugleich auch Folgen für die Lebensgemeinschaften.

Insgesamt kommt es zu einem Eingriff in die Landschaft und in das Landschaftsbild. Diese Eingriffe würden lediglich bei einem Verzicht auf die Planung nicht entstehen. Durch Maßnahmen kann der Eingriff zum Teil gemindert oder teilweise ausgeglichen werden.

3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7 a BauGB)

Böden stellen naturwissenschaftlich Naturkörper dar, die als vierdimensionale (Raum, der einer zeitlichen Entwicklung unterliegt) Ausschnitte aus der Erdkruste Ort einer Durchdringung von Gestein, Wasser, Luft und Lebewesen sind.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt die folgenden Bodenfunktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs-, Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Rechtlich wird der Schutz des Bodens in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a Abs. 2 BauGB geregelt. Demnach ist er ein zu schützender Umweltbelang. Mit ihm soll sparsam und schonend umgegangen werden.

Entsprechend den Kriterien des Bundesbodenschutzgesetzes dient der Boden im Plangebiet als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung als Lebensgrundlage für den Menschen. Es handelt sich um landwirtschaftlich mittlerem wertvollem und nicht besonders wertvollem Boden. Die Umsetzung des Planvorhabens auf weniger landwirtschaftlich geeignetem Boden ist jedoch nicht möglich, da derartige Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

Zugleich stellt er die Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere sowie Bodenorganismen dar. Im Hinblick auf die Pflanzen ist darzulegen, dass auf dem Boden des Plangebietes keine natürliche oder seminaturliche Vegetation vorkommt. Vielmehr handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzpflanzen im Zuge der dortigen ackerbaulichen Nutzung.

Der Boden ist Bestandteil des Naturhaushaltes als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und Bestandteil des Nährstoffkreislaufes. Dabei ist zu erwähnen, dass durch den Einsatz von Dünger und Pestiziden bei der gegebenen landwirtschaftlichen Nutzung sich auch derartige Stoffe im Boden und damit im weiteren Verlauf im Grundwasser ansammeln können und der Boden nicht nur die natürlichen Nährstoffe aufnimmt.

Der Boden hat Filtereigenschaften für grobdisperse Stoffe, für Schwermetalle, für organische Schadstoffe, ein Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe, Puffereigenschaften gegenüber Säuren und Stoffumwandlungseigenschaften für organische Schadstoffe.

Der Boden im Plangebiet gehört nicht zu den seltenen Böden, er ist jedoch in den tieferen Schichten weitgehend naturbelassen. In der oberen Schicht ist er durch die landwirtschaftliche Nutzung verändert.

Eine besondere kulturgeschichtliche Bedeutung ist nicht zu erkennen.

Im Hinblick auf die standortspezifischen Parameter ist anzuführen, dass es keine natürliche Vegetation auf der Fläche gibt, aber keine Hangneigung vorhanden ist, so dass eine Gefahr von Erosion des Bodens nicht gegeben ist, der Boden derzeit unversiegelt ist, sichtbare anthropogene Eingriffe wie eine Melioration des Bodens nicht stattgefunden haben, die Fläche nicht in einem Überschwemmungsgebiet von Flüssen liegt, jedoch ein Teilbereich der Fläche bei extremem Starkregen überflutet werden könnte, die Fläche nicht Teil eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes ist und nicht in einer Wasserschutzzone liegt. Zudem handelt es nicht um eine Altlastenverdachtsfläche.

Durch die Planung wird Boden beseitigt, versiegelt und verdichtet, was zu einem Verlust seiner Funktionen als Biotopfläche, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie seinen Filterfunktionen für das Niederschlagswasser führt.

Der dargestellte Eingriff in den Boden ist bei Verwirklichung der Baumaßnahme nicht zu vermeiden. Eine Kompensation des Eingriffs ist nur sehr bedingt möglich. So ist der Boden als Naturkörper in der Regel nur begrenzt wiederherstellbar und nur in Grenzen ausgleichbar.

Eine Entsiegelung an anderer Stelle als Ausgleich für den Eingriff in den Boden wurde geprüft, ist aber nicht möglich. Lediglich die Entsiegelung kleinerer Flächen wie Fußwegen sind im Stadtgebiet möglich. Dies kann jedoch nur ein kleiner Beitrag zum Ausgleich des Eingriffs in den Boden sein, wie er durch das Planvorhaben ausgelöst wird.

Im Rahmen der Abwägung muss der Eingriff in den Boden gegenüber den anderen höhergewichtigen Belangen zurückstehen.

Grundsätzlich geht Boden aufgrund seiner Bedeutung für die Biotopentwicklung, die Bodentiere (Pflanzen/Tiere) als Schadstoffsenke und Grundwasserfilter Wechselwirkungen ein. Es bestehen Wechselwirkungen, insbesondere mit den Schutzgütern „Fläche“, „Wasser“ und „Klima“. Wo offener Boden durch Bebauung in Anspruch genommen wird, wird auch zugleich Fläche verbraucht. Dies gilt insbesondere, wenn Boden im baulichen Außenbereich umgewandelt wird. Die Versiegelung von Boden hat Folgen für den Wasserhaushalt, insbesondere denjenigen des Grundwassers. Die Versiegelung von Boden führt auch zu einer Veränderung des Mikroklimas. Die Versiegelung des Bodens durch die Planung führt zu einem Verlust der Funktionen, die aufgrund der fehlenden Vermehrbarkeit von Boden maximal abzumildern, aber nicht zu ersetzen sind. Durch die Ausgleichsmaßnahmen (MSPE-Flächen) sollen diese negativen Folgewirkungen des Eingriffs in den Boden auf andere Umweltschutzgüter ausgeglichen werden.

Ein Verzicht auf die Planung (Nullvariante) würde die heutige Situation weitestgehend erhalten, was den Bodenfunktionen zu Gute käme und einen Verzicht auf den Eingriff in den Boden bedeuten würde, der Zielsetzung der Bauleitplanung nach Schaffung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ jedoch entgegenstünde.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Zielkonforme Planalternativen würden nur dann zu geringeren Auswirkungen führen, wenn bereits versiegelte oder bereits teilversiegelte, jedoch nicht mehr benötigte Flächen in Anspruch genommen würden. Derartige Flächen stehen jedoch in Voerde (Ndrhh.) nicht oder nur in sehr geringem Umfang zur Verfügung. Die alternativen Flächen erfüllen nicht die Anforderungen, die an das mögliche Baugrundstück gestellt werden.

Altablagerungen werden im Kapitel 3.3.7.4 "Altlasten" betrachtet.

Letztendlich verbleibt teilweise der Verlust von natürlichen Böden. Dies ist im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen nicht zu vermeiden.

3.3.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)

Die Auswirkungen der Bauleitplanung führen im Allgemeinen zur Inanspruchnahme von Flächen für städtebauliche Zwecke, insbesondere für die bauliche und sonstige Nutzung. Das Schutzgut „Fläche“ ist dabei als natürliche Ressource zu berücksichtigen und nachhaltig zu schützen.

Die Auswirkungen auf die „Fläche“ sind in § 1 BauGB in Form eines Planungsgrundsatzes aufgeführt. Demnach sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange der Fläche bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Des Weiteren sind in § 1a BauGB in besonderem Maß Abwägungsdirektiven geregelt, die bei der Aufstellung eines Bauleitplanes umfassend berücksichtigt werden müssen.

Darüber hinaus enthält § 1 Abs. 5 BNatSchG die Forderung, dass die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich hat.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bau-

liche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Es soll nach dem Willen des Gesetzgebers zukünftig zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche durch bauliche Nutzungen kommen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Die städtebauliche Entwicklung der Innenentwicklung hat planungsrechtlich einen besonderen Stellenwert. Dabei sollen zunächst Baulücken geschlossen sowie ein Flächenrecycling vorgenommen werden vor einer Entwicklung im Außenbereich. Im konkreten Fall muss eine Fläche im Außenbereich entwickelt werden, da entsprechende Flächen im Innenbereich nicht zur Verfügung stehen, als nicht geeignet erscheinen bzw. für eine andere Nutzung genutzt werden sollen. Das Vorhaben entspricht damit nicht den Zielen einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche im Außenbereich. Dies ist jedoch nicht zu vermeiden. Ausführlich wird auf diese Notwendigkeit in Kapitel 1.2 eingegangen.

Die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Planung, würde den Flächenverbrauch unterlassen. Da bei der Nullvariante die Planungsziele nicht erreicht werden können, soll sie nicht weiterverfolgt werden.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (Ndrh.) nicht vorhanden bzw. derartige Flächen sind anderen Nutzungen vorbehalten. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Grundsätzlich bestehen Wechselwirkungen insbesondere mit den Schutzgütern „Boden“, „Wasser“ und „Klima“. Wo freie Fläche durch Bebauung in Anspruch genommen wird, wird auch zugleich Boden verbraucht und in ihn eingegriffen. Dies gilt insbesondere, wenn relativ naturbelassene Fläche im baulichen Außenbereich umgewandelt wird. Die Versiegelung hat Folgen für den Wasserhaushalt, insbesondere denjenigen des Grundwassers. Die Versiegelung von Boden führt auch zu einer Veränderung des Mikroklimas. Auf die Folgen für die genannten betroffenen Schutzgüter wird in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes eingegangen.

Letztendlich verbleibt teilweise der Verlust von Fläche im Außenbereich. Dies ist im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen und stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen nicht zu vermeiden.

3.3.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es nimmt in verschiedenen Formen am natürlichen Wasserhaushalt teil und erfüllt wesentliche Funktionen wie

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- Transportmedium für Nährstoffe oder
- belebendes und gliederndes Landschaftselement.

Neben diesen ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Existenzgrundlage für den Menschen, zum Beispiel zur Gewinnung von Trink- und Nutzwasser, für die Fischerei, für Erholungszwecke sowie als Vorfluter für die Entwässerung.

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilschutzgüter "Grundwasser" und "Oberflächengewässer" unterteilen; Oberflächengewässer bestehen wiederum aus Fließgewässern und stehenden Gewässern.

Die Grundwassersituation im Gebiet der Stadt Voerde (Ndrh.) ist im Wesentlichen geprägt von der Existenz mächtiger, wasserdurchlässiger quartärer Bodenschichten, die mehr oder weniger vollständig wassergesättigt sind (Porengrundwasserleiter). Die regionale Hauptgrundwasserströmung folgt dem Rheinlauf; auf Grund des Gefälles von den Hängen der Mittelterrasse ist die Grundwasserströmung in Voerde (Ndrh.) auf den Rhein bzw. teilweise auf die Lippe hin gerichtet.

Die Grundwasserflurabstände betragen im Bereich der Auen- und Bruchlandschaften, also im Gebiet der Rheindörfer und der Ortsteile Voerde und Möllen, durchschnittlich 2-3 m, im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellen und Friedrichsfeld, im Durchschnitt 5-8 m.

Der Grundwasserleiter wird durch Bergsenkungen des Steinkohlebergbaus beeinflusst. Die hierdurch erforderlichen flurabstandsregulierenden Maßnahmen müssen dauerhaft durchgeführt werden; sie führen insbesondere in den (grundwasser-) stromauf gelegenen Gebieten zu deutlichen Vergrößerungen des Flurabstands.

Wichtigstes Fließgewässer im Stadtgebiet von Voerde (Ndrh.) ist der Rhein. Für Natura 2000 nimmt der Rhein mit seinen Nebengewässern eine herausragende Funktion als Verbundachse mit einer Vielzahl von Kernflächen für verschiedenste wassergebundene Arten und Lebensraumtypen wahr. Hierbei stehen der Erhalt und die Wiederherstellung des Lebensraumspektrums naturnaher Fließgewässer und Auen im Vordergrund. Der Rhein ist auch verantwortlich für die fast im ganzen Stadtgebiet vorhandenen Hochwassergefahren.

Im Planbereich werden Oberflächengewässer oder Einleitungen in Oberflächengewässer nicht verändert.

Als Entwicklungsziel für den Raum des Plangebietes und dessen Umgebung formuliert der Landschaftsplan Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel, dass die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken sind. Als Gewässer hat dabei auch das Grundwasser zu gelten. Der Zielsetzung des Landschaftsplanes steht die Bauleitplanung insgesamt nicht entgegen.

Das Plangebiet liegt außerhalb einer verbindlich festgelegten oder geplanten Wasserschutzzone. Eine Versickerung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswässer ist demnach auch rechtlich möglich, da insgesamt voraussichtlich nur unbelastetes oder schwach belastetes Niederschlagswasser der Kategorie 1 und 2 anfallen werden und das ggf. schwach verschmutzte Wasser der befahrbaren Flächen über die belebte Bodenzone über Versickerungsmulden versickert wird.

Auf die Gefahren durch Hochwasser des Rheines oder auf die Gefahr von Überflutungen bei extremem Starkregen wird in Kapitel 3.3.7.5 ausführlich eingegangen.

Ein Verzicht auf die Planung würde zu einer Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung im gesamten Plangebiet führen. Der Boden würde das Niederschlagswasser unverändert auf natürliche Weise aufnehmen. Die natürliche Reinigungskraft bliebe vollständig erhalten. Der Boden könnte das Niederschlagswasser speichern und langsamer dem Grundwasser zuführen.

Alternative Standorte, die weniger Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hätten, sind abgesehen von der Nullvariante nicht realisierbar.

Wechselwirkungen weist das Schutzgut Wasser grundsätzlich durch seine Bedeutung für die Biotopentwicklung, für Trinkwasser, für die Erholung (Mensch) und den Wärmehaushalt der Luft (Luft/Klima) auf. Auf die Folgen für diese Schutzgüter wird in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes ausführlich eingegangen.

Insgesamt hat die Planung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Diese Folgen können durch entsprechende Maßnahmen abgemildert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden. Insgesamt sind damit die verbleibenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut mit den Zielsetzungen zur Verwirklichung der Rettungswache abzuwägen.

3.3.6 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, insbesondere den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dabei ist demnach dieser Grundsatz in der Abwägung bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen in besonderem Maß zu berücksichtigen und entsprechend in der Begründung darzustellen. Klimaschutz bedeutet dabei den Schutz des Klimas vor nachteiligen Veränderungen.

Das Stadtgebiet von Voerde (NdrRh.) ist aufgrund seiner baulichen Struktur verhältnismäßig gut durchlüftet und zeichnet sich durch ein ausgeglichenes Klima aus. Es ist geprägt von milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern.

Die Sonnenscheindauer und die Niederschlagsintensität sind verhältnismäßig gering.

Die überwiegenden Flächen liegen in der Wuchsklimastufe „ziemlich mild“. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur entspricht 8,5 bis 9,0 °C. Die besiedelten Gebiete der Stadt Voerde sowie der Ortsteile Spellen und Friedrichsfeld (überwiegend locker bebaute durchgrünte Wohngebiete) befinden sich mit einer Jahresmitteltemperatur von 9,0 bis 9,5 °C in der Wuchsklimastufe „mild“. Die geringfügigen Unterschiede in der Lufttemperatur zwischen unbebauter und bebauter Fläche werden sowohl durch die relativ geringe Verdichtung des Raumes als auch durch den sehr guten Luftmassen- und Temperatureaustausch bewirkt.

Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere der Kraftwerksstandort, die Gewerbe- und Industrieflächen im Ortsteil Friedrichsfeld und das Industriegebiet der Aluminiumhütte, bewirken aufgrund der starken Flächenversiegelung eine zusätzliche Aufheizung und aufgrund der Gebäudestruktur eine Änderung der Windverhältnisse. Die Waldfläche zwischen dem Ortsteil Möllen und der Stadt Dinslaken filtert Luftschadstoffe.

Nachts verursachen die Wasserflächen des Rheins, die sich tagsüber nur gering erwärmen und nachts nur geringfügig abkühlen, eine Erhöhung der Lufttemperatur.

Die Hauptwindrichtung ist Südwest, untergeordnet auch Nordost.

Auf der Klimakarte des geoportals.ruhr des Regionalverbandes Ruhr (<https://klima.geoportal.ruhr/>) wird das Klimatop südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße als Freilandklima, das Gewerbegebiet als Gewerbe-/Industrieklima eingestuft. Bei dem Raum zwischen dem Gewerbegebiet und dem Hauptort Voerde handelt es sich sowohl um ein Kaltluftentstehungsgebiet als auch um eine Frischluftschneise in Ost-West-Richtung, die das Rheinvorland mit dem Naturschutzgebiet Kaninchenberge östlich der B8 verbindet.

Die Planung hat sowohl Auswirkungen auf das Umweltschutzmedium „Klimaschutz“ als auch auf die Folgen des Klimawandels im Rahmen der Klimafolgenanpassung.

Die Gemeinbedarfsfläche als der Teil der baulich genutzten Fläche des Gesamtplangebietes wird durch bauliche Anlagen, aber auch durch Flächen für Stellplätze und Zufahrten stark versiegelt. Dies führt zu einer Erhöhung der Temperatur und damit zu einer Veränderung des

Mikroklimas, da sich versiegelte Flächen schneller und stärker erwärmen als Ackerflächen, wie sie derzeit vorhanden sind.

Auch trocknen versiegelte Flächen schneller aus als unversiegelte Bereiche, so dass es zu einer Verringerung der Luftfeuchtigkeit kommt. Ackerflächen geben das in ihnen gespeicherte Niederschlagswasser langsamer und gleichmäßiger ab als versiegelte Flächen.

Durch die neue Bebauung der Rettungswache und das Zentrum für den Katastrophenschutz wird ein Hindernis geschaffen, dass den Kaltluftaustausch im Raum zwischen dem Gewerbegebiet Grenzstraße und der Bebauung der Innenstadt von Voerde (Ndrhh.) stören könnte. In diesem Freiraum sind jedoch bereits schon jetzt Höfe, umgeben von hohen Bäumen, sowie in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gehölzstreifen, wenn auch mit einer nur geringen Höhe, vorhanden, die negativen Einfluss diesbezüglich haben können.

Es handelt sich bei dem Raum zusätzlich um ein Kaltluftentstehungsgebiet. Der Freiraum ist allerdings so groß, dass diesbezüglich die Versiegelung der Fläche der Rettungswache kaum ins Gewicht fallen wird. Zudem werden durch den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ begleitende Maßnahmen zur Verringerung dieser Auswirkungen getroffen.

Folgen des Klimawandels sind zum einen eine Zunahme extremer Starkregenereignisse, zum anderen ein Anstieg der durchschnittlichen Temperatur und extreme Hitzewellen. Diese Folgen werden durch die Versiegelung von Flächen verstärkt.

Maßnahmen im Hinblick auf den Klimaschutz im Detail und im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung werden auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 143 getroffen.

Die festgesetzte Nutzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Rettungswache / Katastrophenschutz lässt erhebliche Auswirkungen auf die Veränderung der Schadstoffbelastung der Luft nicht erwarten, da diesbezügliche Emissionen nicht entstehen werden.

In Bezug auf eine Variantenprüfung ist zum einen eine Nullvariante zu prüfen. Bei ihr gäbe es keine negativen Auswirkungen der Planung durch Versiegelung und durch die Entstehung eines Frischfluthindernisses. Die Folgen des Klimawandels wären zudem auf der Fläche weniger spürbar. Demgegenüber würden die Ziele der Planung, einen Standort für die Rettungswache und für den Katastrophenschutz zu entwickeln, nicht erreicht. Daher kommt sie nicht in Betracht.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, geringere Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“ hätte und den stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Voerde (Ndrhh.) entsprechen würde, ist nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Wechselwirkungen geht der Belang Klimaschutz mit den Belangen Tiere und Pflanzen ein, indem durch eine Veränderung des Mikroklimas auch zu einer Veränderung der Lebensgemeinschaften kommen kann. Auch ist die Gefahr von Überschwemmungen und Überflutungen durch eine stärkere Versiegelung größer. Auf die Folgen für diese Umweltschutzgüter wird in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes ausführlich eingegangen.

Insgesamt hat das Planungsvorhaben negative Auswirkungen auf das Klima und Folgen im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung. Diese Folgen für das Klima werden jedoch, zumindest zum Teil, durch entsprechende Maßnahmen, soweit es planungsrechtlich möglich ist, abgemildert. Vollständig lassen sich die Folgen für den Belang „Klima“ nicht kompensieren. Insoweit muss der Belang gegenüber den an die Planung gestellten Zielsetzungen zurückstehen und abgewogen werden.

3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Die Situation des und die Auswirkungen auf den Menschen werden an dieser Stelle behandelt, weil die vorher genannten Schutzgüter auch die für die Lebensqualität der Menschen maßgebende Umwelt wesentlich bestimmen; die Einordnung in die Gliederung stellt selbstverständlich keine Rangordnung der Schutzgüter dar.

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärmimmissionen und Erschütterungen, indirekt über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung in der Natur betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

3.3.7.1 Lärm und Erschütterungen

Das Plangebiet ist durch die Verkehrsbelastung von Grenzstraße und Hammweg lärmvorbelastet. Auch entstehen zurzeit Lärmimmissionen durch das nördlich gelegene, benachbarte Gewerbegebiet Grenzstraße.

An lärmempfindlichen Nutzungen ist nordöstlich des Plangebietes südöstlich des Gewerbegebietes Grenzstraße Wohnbebauung vorhanden sowie im Süden entlang des Hammweges eine Bebauung durch Einzelbebauung. Diese Nutzungen sind planungsrechtlich nicht durch einen Bebauungsplan geregelt und lärmtechnisch als Mischnutzungen zu bewerten.

Nördlich des Plangebietes liegt das Gewerbegebiet Grenzstraße. Da es sich hier nicht um ein Wohngebiet handelt, ist es gleichfalls nicht als stöempfindlich einzustufen.

Die Rettungswache und das Zentrum für den Katastrophenschutz selbst ist nicht immissionsempfindlich, von der Anlage geht jedoch Lärm in Form von zusätzlichen Fahrten durch Bedienstete, Besucher und LKW-Verkehr, etwa beim Anliefern und Abtransport von auf dem Gelände zu lagernden Materialien, aus. Auch können durch den Einsatz des Martinshorns bei Einsatzfahrten der Rettungsfahrzeuge Lärmimmissionen entstehen.

Erschütterungen sind lediglich im Zuge der Bauphase zu erwarten.

Bei der Nullvariante fiel die Lärmzusatzbelastung durch die Rettungswache bzw. das Zentrum für den Katastrophenschutz weg. Es bliebe jedoch der vorhandene Lärm durch den Verkehr auf dem Hammweg und auf der Grenzstraße sowie der Gewerbebelärm durch das Gewerbegebiet Grenzstraße sowie, vorübergehend, der Lärm durch die provisorische Rettungswache im Gewerbegebiet Grenzstraße.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, geringere Auswirkungen im Hinblick auf Lärm und Erschütterungen hätte und den stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Voerde (Ndrh.) entsprechen würde, ist nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

3.3.7.2 Lufthygiene und Klima

Die Vorbelastungssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Luft sind bereits in dem entsprechenden Kapitel 3.4.6 behandelt worden, wobei hinsichtlich der anzulegenden Vorsorgewerte neben den Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen auch

diejenigen auf die menschliche Gesundheit betrachtet worden sind. Insoweit wird darauf verwiesen.

3.3.7.3 Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder treten im Zusammenhang mit starken Strömen und hohen Spannungen (Hochspannungsfreileitungen) und bei Antennenanlagen auf. Im Stadtgebiet sind Sendestationen für den Mobilfunk an zahlreichen Stellen vorhanden. Für deren Zulassung ist ein gesondertes Verfahren erforderlich, das sicherstellt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung vermieden werden. Insofern ist eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen sind, sollten Wohnungen im unmittelbaren Wirkungsbereich aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.

Nördlich des Plangebiets zum Gewerbegebiet Grenzstraße hin verläuft eine 220-kV-Höchstspannungsfreileitung. Zwischen der Leitung und dem nördlichsten Punkt der überbaubaren Grundstücksflächen liegen 250 m.

In der Rettungswache bzw. dem Zentrum für Katastrophenschutz gehen zwar Angestellte ihrer Tätigkeit nach, sie ist jedoch nicht eine schützenswerte Nutzung wie z.B. Wohnen. Auf Grund dessen und des relativ großen Abstandes sind diesbezüglich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Nutzungskonflikte zwischen der Anlage und der Höchstspannungsfreileitung zu erwarten.

3.3.7.4 Altlasten

In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.

In der Bodenbelastungskarte BBK sind geringe Belastungen des Bodens mit Arsen, eine leicht erhöhte Belastung mit Benzo-a-Pyren, eine geringe Belastung mit Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, PCB6, Zink und Quecksilber sowie eine erhöhte Belastung mit Thallium im Plangebiet vorhanden. Die Werte liegen jedoch nicht über den Vorsorgewerten. Die Bodenbelastung hält sich zudem in dem für die Umgebung üblichen Rahmen und steht einer baulichen Nutzung der Fläche nicht entgegen.

3.3.7.5 Schutzgut Hochwasserschutz und –vorsorge (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, der die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung regelt, ist eine eigenständige bodenrechtliche Regelung. Sie beinhaltet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen.

Gewässer mit einem Hochwasserrisiko für Voerde (Ndrhh.) sind die Emscher, der Lohberger Entwässerungsgraben, der Rhein und der Rotbach.

Förmliche Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festgelegte Gebiete, zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Für die als Risiko eingestuften Abschnitte des Rheins wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt (www.flussgebiete.nrw.de; www.uvo.nrw.de). Die Hochwasserrisi-

kokarten zeigen für Szenarien für Extremereignisse, für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (statistisch alle 100 Jahre) und Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit Hochwasserszenarien auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet wären und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Ein Teil des Rheinvorlandes liegt demnach in Flächen, die bis zu einem gewissen Hochwasserstand durch Deiche und andere Anlagen geschützt sind.

Ggf. reichen bei seltenen Extremhochwassern diese Schutzanlagen nicht aus. Dabei sind unter einem Extremhochwasser solche Szenarien zu verstehen, die beispielsweise ein Versagen von Hochwasserschutzanlagen oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher und sonstiger Art wie beispielsweise Bauwerksversagen darstellen.

Bei allen Szenarien sind Wasserschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete betroffen.

Das Plangebiet liegt jedoch nicht in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz diesbezüglich sind nicht erforderlich.

Neben der Gefahr von Überflutungen durch Flüsse und deren Hochwasser spielt eine Gefahr von Überflutungen durch Starkregen eine Rolle. So wird bei einem extremem Starkregen (90 Liter / qm) der südliche Teil des Plangebietes überflutet. Jedoch bereits bei einem Regen von 48 Liter je qm kommt es zu einer Aufstauung des Niederschlagswassers im südlichen Bereich. Hier ist entweder das Gelände aufzuschütten oder es sind bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser an den Gebäuden erforderlich.

Hinweise dazu werden in den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ aufgenommen.

In Bezug auf eine Variantenprüfung ist zum einen eine Nullvariante zu prüfen. Bei ihr wären negative Auswirkungen von Starkregenhochwasser nicht erwarten und entsprechend auch keine Maßnahmen hiergegen erforderlich. Demgegenüber würden die Ziele der Planung, einen Standort für die Rettungswache und für den Katastrophenschutz zu entwickeln, nicht erreicht. Daher kommt sie nicht in Betracht.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, einen geeigneteren Standort im Hinblick auf den Starkregenschutz darstellen und den stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Voerde (Ndrh.) entsprechen würde, ist nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Wechselwirkungen zwischen der Gefahr von Starkregen und den damit möglicherweise gegebenen Überschwemmungen bestehen insbesondere zum Grundwasserschutz. Da jedoch wassergefährdende oder gefährliche Stoffe auf dem Gelände nicht gelagert werden sollen, kann eine diesbezügliche Gefährdung ggf. durch Fahrzeuge ausgehen, die im Außenbereich abgestellt werden. Hier sind vor einem angekündigten Starkregen entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

3.3.7.6 Erholung

Die Landschaft als Teil der natürlichen Umwelt dient dem Menschen als Erholungsraum. Dabei umfasst der Begriff Erholung aus räumlicher Sicht unterschiedliche Bereiche: für die tägliche "Feierabenderholung" ist das unmittelbare Wohnumfeld mit den ohne großen Aufwand fußläu-

fig erreichbaren Bereichen von Bedeutung. Größere Spaziergänge oder Fahrradausflüge erschließen weitere Räume am Wochenende. Besonders attraktive Gebiete wie z.B. die Mommniederung, der Wohnungswald oder angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe die Auskiesungsseen am Tenderingsweg oder die Kaninchenberge sind dagegen Ziel auch vieler Menschen aus anderen Gemeinden; sie haben eine regionale Bedeutung.

Das Plangebiet und dessen weitere Umgebung sind derzeit landwirtschaftlich geprägt. Es ist Teil eines großen Regionalen Grünzuges zwischen dem Gewerbegebiet Grenzstraße und dem Ortsteil Voerde. Entsprechende Inhalte enthält der Gebietsentwicklungsplan (GEP 99). Vereinzelt ist Einzelbebauung (vor allem entlang des Hammweges) vorhanden, die durch Gehölze sehr stark eingefasst ist. Prägend für das Landschaftsbild sind des Weiteren Gehölzstreifen mittlerer Höhe sowie Einzelbäume.

Der Landschaftsplan Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel hat als Entwicklungsziel für den Entwicklungsraum A2 im Hinblick auf die Erholung zusätzlichen folgenden Inhalt:

- „Wegen seiner herausragenden Bedeutung für den Pferdesport, die Pferdehaltung und die Reiterholung sind die Nutzungen im Raum Holthausen so zu lenken, dass bereits bestehende Konflikte gemindert und vorgenannte Nutzungen gefördert werden. Das Reitwegenetz ist entsprechend auszubauen und an das überregionale Reitwegenetz anzubinden.“

Durch die Lärmemissionen, die von der zukünftigen „Fläche für den Gemeinbedarf“ ausgehen können, kann auch die Pferdehaltung, der Pferdesport und die Reiterholung negativ betroffen sein. Dies gilt insbesondere bei Fahrten der Rettungsfahrzeuge mit Martinshorn und der Reaktion der Pferde im Einzelfall hierauf. Der Raum ist jedoch diesbezüglich bereits jetzt durch den Standort der Rettungswache als Provisorium im Gewerbegebiet Grenzstraße lärmvorbelastet. Dabei ist zudem eine Abwägung zu treffen zwischen den Zielsetzungen, die sich aus der Bauleitplanung ergeben und den Belangen des Pferdesports und der Pferdehaltung. Dabei werden die städtebaulichen Belange höher gewichtig. Die Belange von Pferdehaltung und Pferdesport müssen demgegenüber zurückstehen.

Das Plangebiet selbst besteht ausschließlich aus landwirtschaftlicher Fläche in Form von Ackerland. Gehölze sind dort nicht vorhanden. Entlang der Ostgrenze des Gebietes der Gemeinbedarfsfläche ist außerhalb des eigentlichen Planbereiches ein Gehölzstreifen vorhanden, der nur aus Sträuchern besteht, ohne dass er Bäume enthalten würde.

Der Raum, das heißt das Plangebiet und dessen größere Umgebung, ist bedeutsam für die Naherholung, insbesondere für Berufstätige aus dem nahegelegenen Gewerbegebiet Grenzstraße sowie für Anwohner aus dem Hauptort Voerde. Er ist über straßenbegleitende Fuß- und Radwege erlebbar und erschlossen.

Das Plangebiet selbst spielt jedoch nur indirekt wahrnehmungstechnisch eine Rolle. Ein Betreten der Fläche für die Naherholung ist auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht möglich.

Belastet ist der Raum zum einen durch den Verkehr auf der Grenzstraße und dem Hammweg. Insbesondere der hiervon ausgehende Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Erholungsqualität.

Des Weiteren wird der Bereich durch das Gewerbegebiet Grenzstraße beeinträchtigt. So stört zum einen dessen Bebauung das Landschaftsbild, zum anderen kommt es auch von hier zu einer Belastung durch Lärm und weiteren Immissionen.

Zudem verläuft südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße eine Höchstspannungsfreileitung durch den Landschaftsraum, in einer Entfernung von ca. 250 m zur Nordgrenze der geplanten Gemeinbedarfsfläche. Auch durch diese Leitung ist bereits derzeit das Landschaftsbild gestört.

Durch die Planung kommt es zu einem Wegfall von landwirtschaftlicher Fläche und damit von erlebbarem Erholungsraum. Der Landschaftsraum wird verkleinert. Dies erscheint jedoch vertretbar, da der Freiraum in der Umgebung des Gebietes sehr groß und Teil des Regionalen Grünzuges ist, der vom Naturschutzgebiet Kaninchenberge im Osten bis zum Rheinvorland im Westen reicht.

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer Beeinträchtigung der Wahrnehmung des Freiraumes als weitgehend unberührte Landschaft, auch wenn der Raum insbesondere durch die Bebauung des Gewerbegebietes Grenzstraße und die Höchstspannungsfreileitung bereits heute nicht mehr unberührt ist.

Die Zunahme des Verkehrs auf Grenzstraße und Hammweg durch die Rettungswache sowie im Einzelfall Einsatzfahrten mit Martinshorn führen zu einer Verringerung der Qualität des Raumes für die Erholung. Dies ist bei Verwirklichung der Maßnahme unvermeidbar.

An Varianten kommt zum einen die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Planung, in Betracht. Sie wäre zum einen im Hinblick auf die Erhaltung des Landschaftsraumes als auch im Hinblick auf die des Landschaftsbildes günstiger anzusehen als die, die durch die Bauleitplanung umgesetzt werden soll. Da bei einem Verzicht auf die Planung die an sie gestellten Planungsziele nicht erreicht werden, scheidet sie aus.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, stadtentwicklungsplanerisch gewünscht und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (NdrRh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Wechselwirkungen des Aspektes der Erholung bestehen mit den Aspekten des Landschaftsbildes, des Lärms und des Flächenverbrauchs. So wirkt sich die Veränderung des Landschaftsbildes negativ auf die Erholungsqualität des Raumes aus. Gleiches geschieht durch den Flächenverbrauch durch die Neubebauung. Auch der Lärm führt zu einer Verringerung des Erholungswertes

Insgesamt kommt es zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch den Wegfall von Freiraum und damit von Erholungsraum.

3.3.7.7 Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Auswirkungen auf die Belange von Mensch und Umwelt, die auf Grund der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sein könnten, sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bei der Planung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob das Störfallrecht des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) anzuwenden ist.

Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, liegen in Voerde (NdrRh.) im Wesentlichen im Norden im Bereich des Hafens und in dessen Umgebung, an einzelnen Standorten im Rheinvorland sowie im Süden in der Umgebung des ehemaligen Kraftwerksstandortes der STEAG. Weitere Betriebe befinden sich in Hünxe, Wesel und Dinslaken in der Nähe zur Stadtgrenze von Voerde (NdrRh.).

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete oder unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermeiden werden. Diese Abwägungsdirektive ist bei der Bauleitplanung umfassend in der Abwägung zu berücksichtigen. Von der Störfall-Kommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG) herausgegeben (www.kas.bmu.de). Darin enthalten sind Abstandsempfehlungen.

Die vorgeschriebenen Abstände zwischen den nächstgelegenen Störfallanlagen und dem Plangebiet werden eingehalten. Theoretisch könnten sich auf Grund der planungsrechtlichen Vorschriften Störfallbetriebe im Gewerbegebiet Grenzstraße ansiedeln. Da das Gebiet jedoch zu wesentlichen Teilen bereits bebaut ist, ist kaum davon auszugehen. In einem solchen Fall würde die Stadt Voerde (NdrRh.) zukünftig wohl auch planungsrechtlich aktiv werden, indem das Planrecht geändert würde.

Es kann jedoch im Gewerbegebiet Grenzstraße zu Unfällen kommen, die etwa durch Rauchentwicklung oder Bränden Auswirkungen auf das Plangebiet haben können. Dies lässt sich nicht vermeiden.

Auf dem Gelände der Rettungswache bzw. des Zentrums für Katastrophenschutz werden zukünftig keine gefährlichen Stoffe gelagert, so dass von Unfällen hierdurch nicht auszugehen ist.

Darüber hinaus ist mit Erdbeben, da sich Voerde (NdrRh.) in flachem Gelände befindet oder mit Erdbeben, da es sich nicht um ein Erdbebengebiet handelt, nicht zu rechnen.

Die Rettungswache selbst hat nicht einen so hohen Schutzgrad wie etwa das Wohnen.

Wechselwirkungen mit anderen Umweltschutzgütern ergeben sich mit dem Belang der Erholung, Tieren und Pflanzen sowie des Artenschutzes. So hätten Unfälle Auswirkungen auf die Erholungsqualität, etwa im Hinblick auf Schadstoffniederschlag oder Ruß. Auch hätten diesbezügliche Folgen ggf. Konsequenzen für die Tier- und Pflanzenwelt und den Artenschutz, dadurch dass ihr Lebensraum durch Schadstoffniederschlag beeinträchtigt würde.

Insgesamt ist im Hinblick auf den Katastrophenschutz die Planung weitgehend unbedenklich. Folgen bei Unfällen, etwa durch Brände auf dem Gelände der Anlage selbst oder im Gewerbegebiet Grenzstraße, sind jedoch naturgemäß nicht vollständig auszuschließen.

3.3.8 Schutzgut „Kulturelles Erbe“ und sonstige Sachgüter

Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen, kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale ermittelt werden müssen.

Verschiedene Gesetze schützen das Schutzgut. So müssen gemäß Baugesetzbuch die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der der erhaltenswerten

Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Berücksichtigung finden. Das Bundesnaturschutzgesetz fordert die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Aus dem Landesdenkmalschutzgesetz ergibt sich, Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen, bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Zudem enthalten das Raumordnungsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Bundesfernstraßengesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesberggesetz und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Regelungen zum kulturellen Erbe.

Kulturelles Erbe im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Der hiesige Raum gilt - wegen der Nähe zum Fluss und wegen der ertragreichen Böden des Schwemmland - schon seit vorgeschichtlicher Zeit als guter Siedlungsraum. Auf der anderen Seite sind Siedlungen im Flachland Raubzügen und kriegerischen Ereignissen viel stärker ausgeliefert als Orte im Mittelgebirgsraum (bis in heutige Zeit z.B. beim Übergang der Alliierten über den Rhein bei Mehrum am Ende des Zweiten Weltkriegs). Hinzu kommt die Bedrohung durch das Hochwasser des Flusses. Im Ergebnis gibt es zahlreiche archäologische Fundstellen, aber wenig historische Bausubstanz. Das bedeutet aber auch, dass verbliebene historische Gebäude einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Entwicklung im Auenbereich des Rheins haben daneben zu spezifischen Formen der Kulturlandschaft geführt, die in der von Hecken durchzogenen und mit Kopfbäumen bestandenen Mommniederung einen fast einzigartigen Ausdruck gefunden haben.

Unter dem Begriff „Kulturelles Erbe“ sind zusammengefasst:

- schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler,
- historische Kulturlandschaften und
- Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart.

Weitere Objekte, die geschichtlich bedeutsam oder prägend für das Ortsbild sind, eine Bedeutung für andere Schutzgüter haben (wie z.B. Ruinen als Lebensraum für bestimmte Tiere) oder bei deren Beeinträchtigung nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten sind, zählen zu den „sonstigen Sachgütern“.

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die keine Kultur- oder Baudenkmäler aufweist. Auch vorhandene historische Gebäude und sonstige Bauwerke sind durch die Planung weder im Plangebiet noch in dessen Umgebung betroffen.

Archäologische Untersuchungen zur Untersuchung der Fläche auf Bodendenkmäler wurden vom zuständigen Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, nicht eingefordert.

Insgesamt hat die Planung lediglich Auswirkungen auf die Veränderung der Kulturlandschaft und auf das Sachgut „Landwirtschaftliche Fläche“ mit der Möglichkeit der Produktion von Nahrungsmitteln. Lediglich die Nullvariante würde diese Folgen vermeiden. Sie ist jedoch nicht zielkonform und scheidet daher aus.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, stadtentwicklungsplanerisch gewünscht ist und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (Ndrh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Insgesamt sind die vorgenannten Auswirkungen nicht zu vermeiden und müssen in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt werden.

3.3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden. In bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler,
- Binnendünenkomplexe,
- Naturnahe Wälder.

Die einzelnen Wechselwirkungen wurden bereits bei der Betrachtung der einzelnen Umweltschutzgüter mit untersucht. Eine weitere Darstellung ist hier nicht erforderlich.

3.3.10 Zusammenfassende Bewertung

Es geht durch die Maßnahme Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten verloren. Dies ist nicht zu vermeiden und soll durch die Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen abgemildert werden.

Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung neuer Gebäude beeinträchtigt, auch wenn der Raum durch das vorhandene Gewerbegebiet Grenzstraße diesbezüglich vorgeprägt und geschädigt ist.

Durch die Planung wird Boden beseitigt, versiegelt und verdichtet, was zu einem Verlust seiner Funktionen als Biotopfläche, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie seinen Filterfunktionen für das Niederschlagswasser führt. Der dargestellte Eingriff in den Boden ist bei Verwirklichung der Baumaßnahme nicht zu vermeiden. Eine Kompensation des Eingriffs ist nur sehr bedingt möglich. So ist der Boden als Naturkörper in der Regel nur begrenzt wiederherstellbar und nur in Grenzen ausgleichbar.

Durch das Planvorhaben geht unwiederbringlich Fläche insgesamt und für die Landwirtschaft (Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung) geeigneter Boden verloren. Dies ist bei Verwirklichung der Planung unvermeidbar. Eine Variantenprüfung hat ergeben, dass keine geeignete Variante zur Verfügung steht.

Es wird in den Wasserhaushalt eingegriffen, wobei dies durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu wesentlichen Teilen ausgleichbar ist. Überschwemmungsgefahren durch Flusssysteme sind nicht vorhanden. Durch Starkregen können einige Teile des Plangebietes überflutet werden. Das Plangebiet liegt nicht in einer Wasserschutzzone. Insgesamt hat die Planung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Diese Folgen können durch entsprechende Maßnahmen abgemildert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden. Insgesamt sind damit die verbleibenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut mit den Zielsetzungen zur Verwirklichung der Rettungswache abzuwägen.

Durch die Versiegelung von Flächen kommt es zu einer Veränderung des Kleinklimas wie etwa der Erhöhung der Temperatur im engeren Bereich des Plangebietes. Diese negativen Folgen sind nicht zu vermeiden. Sie können durch Begrünungsmaßnahmen zum Teil reduziert werden. Insgesamt sind die negativen Folgen für das Klima mit den anderen Belangen und den Zielsetzungen, die an die Planung gestellt werden, abzuwägen.

Durch die Ansiedlung der Rettungswache kommt es zu einem Anstieg der Lärmimmissionen durch zusätzliche Fahrzeugbewegungen und den Einsatz des Martinshorns bei Einsatzfahrten. Besonders schutzwürdige Nutzungen wie Allgemeine oder Reine Wohngebiete sind in der Umgebung jedoch nicht vorhanden.

Insgesamt kommt es zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch den Wegfall von Freiraum und damit von Erholungsraum. Durch geeignete Maßnahmen soll der Eingriff auf das Landschaftsbild und damit auf die Qualität des verbleibenden Erholungsraums aufgefangen werden.

Störfallbetriebe sind in der Umgebung des Gebietes nicht vorhanden. Insgesamt ist im Hinblick auf den Katastrophenschutz die Planung weitgehend unbedenklich. Folgen bei Unfällen, etwa durch Brände auf dem Gelände der Anlage selbst oder im Gewerbegebiet Grenzstraße, sind jedoch naturgemäß nicht vollständig auszuschließen.

Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter ergeben sich dadurch, dass Kulturlandschaft verändert wird und landwirtschaftliche Fläche in Bauland umgewandelt wird. Dies ist nicht zu vermeiden. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die keine Kultur- oder Baudenkmäler aufweist. Auch vorhandene historische Gebäude und sonstige Bauwerke sind durch die Planung weder im Plangebiet noch in dessen Umgebung betroffen. Die Planung hat lediglich Auswirkungen auf die Veränderung der Kulturlandschaft und auf das Sachgut „Landwirtschaftliche Fläche“ mit der Möglichkeit der Produktion von Nahrungsmitteln. Insgesamt sind die vorgenannten Auswirkungen nicht zu vermeiden und müssen in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt werden.

Insgesamt ergeben sich negative Auswirkungen auf die Umweltschutzbelange. Dies ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Sie sind bei der Umsetzung der Planung unvermeidbar. Durch bestimmte Maßnahmen, die zum größten Teil im Bebauungsplan festgesetzt werden, können diese negativen Folgen zum Teil ausgeglichen und abgemildert werden. Die verbleibenden, nicht ausgleichbaren Auswirkungen sind mit den Vorteilen der geplanten Bauleitplanung abzuwägen.

3.4 Kompensation (ökologischer Ausgleich)

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich hat demnach durch geeignete Darstellungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich zu erfolgen. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Die beabsichtigte Planung verursacht Eingriffe in das gegebene ökologische Potenzial. Soweit im Einzelfall Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vermieden werden können, sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die die Beeinträchtigungen in ihrer Wirkung weitgehend ausgleichen sollen, denn gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Natur-

schutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Gemäß § 18 Abs. 1 BauGB ist, wenn auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Die Stadt Voerde (NdrRh.) hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem attraktiven Wohnstandort in der Ballungsrandzone entwickelt. Ausschlaggebend dafür war neben den günstigen Verkehrsverbindungen zum Ballungskern die hohe Wohnqualität, die entscheidend von der Erlebbarkeit des vorhandenen Naturraums geprägt wird. Zur Aufrechterhaltung dieses positiven Standortfaktors ist die Stadt daher über die allgemeinen Ziele des Umweltschutzes hinaus an einer Erhaltung und Entwicklung des ökologischen Potentials interessiert. Daher sollen Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst vollständig ausgeglichen werden, soweit nicht unabwiesbare höherwertige Belange entgegenstehen.

Grundlage dafür ist zunächst eine Bilanz, bei der das ökologische Potenzial vor Realisierung der Planung und nach ihrer Verwirklichung gegenübergestellt wird. Diese Bilanz soll zumindest ausgeglichen sein. Die Ermittlung des Potenzials erfolgt dabei auf Grundlage eines auf die örtlichen Verhältnisse, d.h. auf die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und die üblichen Planungsfälle zugeschnittenen Berechnungsverfahrens.

Leitlinie für die Erarbeitung des Ausgleichskonzepts war weiterhin der Anspruch, eine "funktionale und räumliche Kompensation" vorzunehmen in dem Sinne, dass der tatsächlichen Beeinträchtigung möglichst orts- also eingriffsnah und der gestörten Funktion entsprechend ausgleichende Maßnahmen gegenübergestellt werden.

Durch die geplante Bebauung auf der zukünftigen „Fläche für den Gemeinbedarf“ kommt es zu einem Eingriff in Boden, Natur und Landschaft. Landwirtschaftliche Fläche wird in Bauland umgewandelt. Damit geht „Fläche für die Landwirtschaft“ für die Neubebauung verloren.

Gemäß § 31 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW sind bei der Auswahl geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch die Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Durch Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von Fläche auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Zu den genannten Maßnahmen können demnach auch Maßnahmen des ökologischen Landbaus gehören.

Als Ausgleichsmaßnahmen für den im Planbereich zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft bieten sich linienförmige Aufwertungsmaßnahmen an. Zudem dienen diese Aufwertungsmaßnahmen größtenteils auch den weiteren hier vorkommenden planungsrelevanten Arten mit sich verschlechterndem oder ungünstigem Erhaltungszustand.

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch die Darstellung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) auf den nicht als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzten Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 sowie auf einem 14 m breiten Streifen entlang der Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 durchgeführt werden. Sie befinden sich alle im Umfeld der Eingriffsfläche und werten damit unmittelbar den Bereich um das Plangebiet auf. Durch die streifenförmigen vernetzten Strukturen verbinden sie vorhandene Biotope und damit Lebensräume miteinander.

Durch die Lage der Ausgleichsflächen und ihre Ausrichtung in Ost-West-Richtung kommt es zu einer Vernetzung mit vorhandenen Biotopstrukturen. So wird der im Westen in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gehölzstreifen mit demjenigen unmittelbar östlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche verbunden.

Die detaillierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt auf der Ebene der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“, der parallel zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird. Ziel ist, dass der Eingriff in Boden, Natur und Landschaft zu 100% ausgeglichen wird.

3.5 Bewertung von Planungsalternativen einschließlich der „Nullvariante“

Auf Planvarianten einschließlich der Nullvariante und alternativer Standorte wird in Kapitel 3.1.2 der Planbegründung ausführlich eingegangen.

3.6 Methodik der Ermittlung

Grundsätzlich ist in der Bauleitplanung das Material zu ermitteln, welches für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit wird auch die Grenze der Ermittlungstiefe definiert: Was für die planerische Entscheidungsfindung nicht erforderlich ist, braucht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch nicht ermittelt zu werden. Nach dem gleichen Grundsatz sollte Doppelarbeit vermieden werden: Was im Zusammenhang mit anderen Vorhaben oder durch andere Behörden bereits ermittelt wurde, braucht nicht erneut erhoben zu werden, wenn nicht begründete Zweifel an der Richtigkeit vorliegen oder sachliche oder zeitbedingte Veränderungen eine neue Betrachtung nahelegen.

Dies vorausgeschickt, wurden zur Ermittlung der Biotopstruktur des Plangebiets bzw. des Untersuchungsraums und der Landschaftstypisierung örtliche Begehungen durchgeführt und eine Klassifizierung der Biotoptypen nach „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, aus dem Jahr 2021 vorgenommen. Zusätzlich wurden die Arbeitskarten des Landschaftsplanes des Kreises Wesel beigezogen; ebenfalls bestehende Umweltverträglichkeitsstudien (A 59, Vorderbruchweg, Ortsumgebung Götterswickerhamm, Steag-B-Plan, Rahmenbetriebsplan Walsum, Mommbachkonzept), soweit diese für den Untersuchungsraum Angaben enthielten.

Für das Schutzgut Boden standen in erster Linie die landwirtschaftlichen Bodengütekarten zur Verfügung, das Altlastenkataster des Kreises Wesel sowie die für den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ erstellte Versickerungsuntersuchung des Ingenieurbüros Böcke, Dinslaken.

Die Kenntnisse zum Wasserhaushalt, insbesondere zu den Oberflächengewässern, basieren überwiegend auf örtlichem Fachwissen; besonders zum Studium der Grundwasserverhältnisse sind darüber hinaus die Untersuchungen des Lippeverbandes im Zusammenhang mit dem Rahmenbetriebsplan Walsum sowie das in diesem Zusammenhang durchgeführte Monitoring nach Einstellung des Kohleabbaus von Interesse. Weitere Grundlage war die Versickerungsuntersuchung des Ingenieurbüros Böcke, Dinslaken, das für den Bebauungsplan erarbeitet wurde.

Die Angaben zum Schutzgut Klima/Luft entstammen u.a. der UVS zum Bebauungsplan Nr. 109 „Kraftwerk Voerde“, für dessen Aufstellung eine umfassende Untersuchung der lufthygienischen und klimatischen Situation erforderlich war, sowie der Klimakarte des geoportals.ruhr des Regionalverbandes Ruhr (<https://klima.geoportal.ruhr/>).

Zur Ermittlung der Lärmbelastung im und durch das Plangebiet wurde ein Immissionsgutachten im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ durch den TÜV-Nord Umweltschutz GmbH und Co KG erstellt, das Grundlage für die diesbezüglichen Inhalte der Planbegründung war.

Hinsichtlich der Ermittlung des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter wurden örtliche Aufnahmen durchgeführt; selbstverständlich wurden auch die Denkmallisten der örtlichen Denkmalbehörde zu Rate gezogen.

Schließlich hat die Verwaltung im Rahmen des Planverfahrens zu verschiedenen Schutzgütern Hinweise erhalten, denen in jedem Fall nachgegangen wurde und die zu einem Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Umweltsituation beigetragen haben.

3.7 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen - Monitoring

Nach § 4c BauGB (Überwachung der Auswirkungen der Bauleitpläne – Monitoring) sind die Gemeinden verpflichtet, den Vollzug der Bauleitpläne zu überwachen, und zwar in Hinblick auf die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Überwachung soll sich dabei auch auf die Durchführung des von der Bauleitplanung vorgesehenen Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft erstrecken.

Dabei muss im Umweltbericht die Umweltüberwachung in Form eines Monitorings vorstrukturiert werden. Die Gemeinden müssen dort die Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes entstehen, vorbereiten und ein Konzept der geplanten Überwachungsmaßnahmen darstellen, insbesondere weil es bei der Realisierung der Bebauungsplanung nach der Rechtskraft des Bebauungsplans zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung kommen kann.

Das ist beispielsweise denkbar,

- wenn Kompensationsmaßnahmen durch die Bauherren nicht in der erforderlichen Qualität ausgeführt werden oder sich möglicherweise auf Grund der natürlichen Bedingungen nicht so wie vorgesehen entwickeln;
- wenn Verkehrsbelastungen auf Grund bisher nicht absehbarer Ursachen stärker zunehmen als bei der Verkehrslärmprognose berücksichtigt;
- wenn sich in der Nachbarschaft Emittenten ansiedeln, die nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet haben oder bei der Planung berücksichtigte Immissionen, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen, endgültig wegfallen.

Aus diesem Grund wird die Verwaltung sicherstellen, dass die Umweltsituation im Plangebiet in regelmäßigen Abständen überprüft wird. Dabei werden erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden beteiligt. Details wird der parallel aufzustellende Bebauungsplan Nr. 143 „Retungswache Voerde / Hammweg“ regeln. Der mit dem Monitoring betrachtete räumliche Bereich soll sich dabei nach dem Bereich richten, der auch bei der Aufstellung der Planung im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet wurde.

Der zweite Baustein der Überwachung soll auf den Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB beruhen. Sie haben die Stadt Voerde (Ndrh.) zu unterrichten, sofern und soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanung erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Darüber hinaus gibt es einige fachspezifische Überwachungssysteme. Anzusprechen sind hier die anlagenbezogenen Überwachungsregelungen des Immissionsschutzrechtes. Die einschlägigen Fachgesetze kennen zudem einige anlassgebundene Überwachungserfordernisse. Dies gilt z.B. für den Fall der Entdeckung von Bodenverunreinigungen oder das Auffinden von Bodendenkmälern. Anzeige und daran anschließende Überwachungspflichten gelten auch für den Erdaufschluss in das Grundwasser hinein. Schließlich gelten eine Reihe fachgesetzlich vorgeschriebener Monitoringsysteme, z.B. für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, insbesondere für FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete.

3.8 Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle werden die Umweltschutzgüter zusammenfassend aufgelistet und den Auswirkungen durch die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenübergestellt. Für erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die Bauleitplanung werden, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Ausgleich formuliert.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Landschaft, Tiere und Pflanzen, Artenschutz	<p>Das Plangebiet ist unbebaut und wird derzeit komplett landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt. Natürliche Vegetation befindet sich hier nicht.</p> <p>Entlang der Ostseite des Gebietes, aber außerhalb des Plangebietes, verläuft ein Streifen aus Sträuchern. Dieser wird erhalten.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 durchgeführt. Auf das Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.</p> <p>Durch die Baumaßnahme geht Landschaftsraum verloren. Es kommt zu einem Eingriff in das Landschaftsbild.</p>	<p>Es sind Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten zu erwarten. Diese Tierarten können jedoch auf den benachbarten Freiraum ausweichen.</p> <p>Es erfolgt ein Eingriff in den Landschaftsraum, in das Landschaftsbild und in die Natur.</p>	<p>Es werden Ausgleichsmaßnahmen gegen den Eingriff in Natur und Landschaft getroffen. Diese umfassen Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen in der direkten Umgebung des Eingriffsgbietes.</p>
Boden	<p>Durch die Baumaßnahmen kommt es zu einem Eingriff in den Boden. Es wird dabei Mutterboden in Anspruch genommen.</p> <p>Es besteht das Ziel, sparsam mit Grund und Boden umzugehen und so wenig Freiraum wie möglich in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Durch die Baumaßnahmen und die hohe Versiegelung kommt es zu einem Eingriff in den Boden.</p>	<p>Der Eingriff in den Boden könnte nur durch eine Entsiegelung an anderer Stelle voll ausgeglichen werden. Entsprechende Flächen sind jedoch in Voerde (Ndrhh.) nicht im erforderlichen Umfang vorhanden. Nur kleinteilig können Wege entsiegelt werden.</p>
Fläche	<p>Die Fläche liegt im baulichen Außenbereich, was der Zielsetzung des Baugesetzbuchs, derartige Bereiche vor Bebauung zu schützen und Innen- vor Außenentwicklung zu betreiben, zu wider läuft. Jedoch besteht zur Inanspruchnahme dieser Fläche in Voerde (Ndrhh.) keine Alternative, da die Nullvariante nicht zielführend ist und alternative Standorte die an die Rettungswache gestellten Standortkriterien nicht erfüllen.</p> <p>Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Dies läuft der Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zuwider. Auch diese Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche zu Bauzwecken ist unvermeidbar.</p>	<p>Es wird Fläche verbraucht, die im Außenbereich liegt und zudem landwirtschaftlich genutzt wird.</p>	<p>Maßnahmen gegen den Flächenverbrauch durch die Planung sind nicht möglich.</p>
Wasser	<p>Oberflächengewässer sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.</p> <p>Durch die Versiegelung könnte die Grundwasserneubildungsrate beeinträchtigt sein.</p> <p>Bisher kommt es auf den landwirtschaftlichen Flächen zu einer Flächenversickerung.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Maßnahmen zur Versickerung des Niederschlagswassers sind auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ zu treffen.</p>

	Das Plangebiet liegt nicht in einer verbindlich festgelegten oder geplanten Wasserschutzzone.		
Klima und Luft	<p>Es kommt zu einer Erhöhung der Temperatur und damit zu einer Veränderung des Mikroklimas.</p> <p>Durch die neue Bebauung der Rettungswache wird ein Hindernis geschaffen, dass den Kaltluftaustausch in Ost-West-Richtung im Raum zwischen dem Gewerbegebiet Grenzstraße und der Bebauung der Innenstadt von Voerde (Ndrhh.) stören könnte.</p> <p>Auch wird das Gebiet, das für die Kaltluftentstehung von Bedeutung ist, verkleinert</p> <p>In dem Freiraum sind jedoch bereits schon jetzt Höfe vorhanden, die negativen Einfluss diesbezüglich haben können. Gleiches gilt für die Bebauung des vorhandenen Gewerbegebietes Grenzstraße.</p>	Es sind Auswirkungen auf das Umweltschutzgut „Klima“ zu erwarten.	Maßnahmen im Hinblick auf den Klimaschutz im Detail und die Klimafolgenanpassung sind auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ umzusetzen.
Mensch, Lärm und Erschütterungen	<p>In der Umgebung des Plangebietes sind einzelne Hofstellen und Wohnbebauung im Außenbereich und östlich des Gewerbegebiet Grenzstraße vorhanden. Diese sind lärmtechnisch als Mischgebiete zu beurteilen. Schutzbedürftigere Nutzungen wie Allgemeine oder Reine Wohnnutzung sind nicht vorhanden.</p> <p>Durch den derzeitigen Verkehr auf dem Hammweg und der Grenzstraße, die Rettungswache als Provisorium im Gewerbegebiet Grenzstraße sowie den Emissionen der Betriebe des Gewerbegebietes Grenzstraße selbst ist der Bereich des Plangebietes lärmvorbelastet.</p> <p>Die Planung führt zu einem geringfügigen Anstieg des Verkehrs und damit geringfügig des Lärms. Dabei entstehen Fahrten sowohl durch die Einsatzfahrzeuge als auch durch die der Angestellten und Besucher. Einsatzfahrten können zudem mit Martinshorn erfolgen.</p> <p>Dauerhaft werden Erschütterungen nicht hervorgerufen. Lediglich durch den Bau der Gebäude und der sonstigen Anlagen sind Erschütterungen vorübergehend möglich.</p>	Es kann zu einer stärkeren Belastung des Raumes durch Lärm, insbesondere bei Einsatz des Martinshorns, kommen	Nähere Regelungen zur Umsetzung von Maßnahmen sind auf der Ebene der Bebauungsplanung zu treffen.
Mensch, Altlasten	<p>In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.</p> <p>Der Boden des Gebietes ist zum Teil in geringen Mengen mit Schwermetallen und anderen chemischen Stoffen belastet. Die Werte liegen jedoch deutlich unter den Vorsorgewerten. Sie entsprechen denen der Umgebung.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Mensch – Elektromagnetische Felder	Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen worden sind, sollten Wohnungen unter oder im unmittelbaren Wirkungsbereich derartiger Leitungen	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.

	<p>aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.</p> <p>Nördlich des Plangebiets zum Gewerbegebiet Grenzstraße hin verläuft in einem Abstand eine 220-kV-Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Da im Plangebiet keine Wohnungen entstehen werden und Abstand gegeben ist, ist eine Beeinträchtigung durch elektromagnetische Strahlung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p> <p>Der Abstand zwischen den Gebäuden der Rettungswache (Fläche für den Gemeinbedarf) und der Leitung beträgt zudem über 250 m.</p>		
Mensch, Erholung	<p>Das Plangebiet ist bedeutsam für die Naherholung, insbesondere für Berufstätige aus dem nahegelegenen Gewerbegebiet Grenzstraße. Es ist Teil eines großen Freiraumes zwischen dem Gewerbegebiet und dem Ortsteil Voerde und über straßenbegleitende Fußwege entlang der Grenzstraße und des Hammweges erlebbar.</p> <p>Durch die Neubebauung wird dieser Freiraum in seinem Umfang verringert. Auch kommt es durch die Bebauung zu Störungen im Hinblick auf das Landschaftsbild und dessen Wahrnehmung.</p> <p>Durch zusätzlichen Lärm, insbesondere im Fall des Einsatzes des Martinshorns bei Einsatzfahrten, wird die Qualität des Erholungsraumes beeinträchtigt werden. Durch bestehende Verkehre auf dem Hammweg und der Grenzstraße, durch das Provisorium der Rettungswache im Gewerbegebiet Grenzstraße und dem nahen Gewerbegebiet selbst ist der Raum jedoch bereits heute lärmvorbelastet.</p>	Es sind Auswirkungen auf den Landschafts- und den Erholungsraum zu erwarten.	Der Verlust an landschafts- und damit als Erholungsraum sowie die Beeinträchtigungen durch zusätzliche Immissionen lassen sich nicht verhindern bzw. ausgleichen.
Überschwemmungsgefahren	<p>Das Plangebiet liegt nicht in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz oder eine nachrichtliche Übernahme sind nicht erforderlich.</p> <p>Bei einem extremen Starkregenereignis können jedoch Teile des Plangebietes durch Hochwasser betroffen werden.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Entsprechende Regelungen sind auf der Ebene des Bauungsplanes Nr. 143 zu treffen.
Katastrophenschutz	<p>Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine speziellen Anlagen vorhanden oder zulässig, die schwere Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können.</p> <p>Die vorgeschriebenen Abstände zwischen den nächstgelegenen Störfallanlagen und dem Plangebiet werden eingehalten.</p> <p>Im nahe gelegenen Gewerbegebiet Grenzstraße sind derzeit jedoch planungsrechtlich auch Störfallbetriebe zulässig. Im Falle eines Ansiedlungswunsches könnte die Stadt Voerde (Ndrhh.) planungsrechtlich tätig werden.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig

	<p>Von dem Gewerbegebiet können jedoch auch sonstige Beeinträchtigungen durch Unfälle oder Brände auf die Rettungswache ausgehen. Dies ist nicht zu vermeiden und im Hinblick auf den gegebenen Abstand vertretbar.</p> <p>Zudem hat die Rettungswache nicht den Schutzstatus wie etwa Wohnnutzung.</p> <p>Mit Erdbeben und Erdbeben ist nicht zu rechnen.</p> <p>Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.</p>		
<p>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</p>	<p>Die Planung hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.</p> <p>Es wird jedoch ein Teil der Kulturlandschaft in Bauland umgewandelt. Auch wird landwirtschaftliche Fläche, die zur Nahrungsmittelproduktion wertvoll ist, umgenutzt. Insoweit sind Sachgüter betroffen.</p> <p>Bodendenkmäler sind derzeit nicht bekannt.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Mögliche Maßnahmen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 143 zu treffen.</p>

4 Planungsrechtliche Umsetzung

4.1 Planerische Grundentscheidung

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht den Inhalten des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99), der hier unter anderem Regionaler Grünzug zum Inhalt hat. Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Die Baulandplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrhh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann. Da keine alternativen Standorte zur Verfügung stehen bzw. andere Standorte stadtentwicklungsplanerisch nicht wünschenswert sind, ist der Ausnahmetatbestand erfüllt.

Er widerspricht zudem den Inhalten des wirksamen Flächennutzungsplanes, der hier „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt.

Des Weiteren steht der Landschaftsplan entgegen. Er hat in seiner Entwicklungskarte die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen. Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen. Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer

Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 143 widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat. Ein Widerspruch liegt nicht vor.

Da der Standort für die Rettungswache und das Katastrophenschutzzentrum sehr gut geeignet ist, soll die Planung durch die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ betrieben werden.

Die „Fläche für den Gemeinbedarf“ wird so im Norden abgegrenzt, dass der Schutzstreifen der Zeelink-Erdgaspipeline und weiterer Leitungen nicht mehr innerhalb dieser Fläche liegt und ausreichend Abstand eingehalten wird.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen für die Rettungswache werden nördlich der Gemeinbedarfsfläche und auf Flächen westlich davon angeordnet. Durch diese Maßnahmen kann rein rechnerisch ein 100%iger Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft gewährleistet werden. Auch liegen die Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs, was als positiv zu beurteilen ist.


4.2 Planungsinstrumente




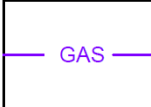
Es wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, da die Planung nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt ist. Diese wird als 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ betrieben.

Mit dem Inkrafttreten des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ tritt der rechtskräftige Landschaftsplan für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes außer Kraft, da die Untere Naturschutzbehörde als Träger der Landschaftsplanung im Verfahren nicht widersprochen hat.

4.3 Darstellungen und weitere Inhalte

Im Folgenden werden die in der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ getroffenen Darstellungen und sonstigen Planinhalte erläutert und begründet.

	Planinhalt	Begründung
A.	Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)	
1.	Abgrenzung des Geltungsbereichs	
1.1	Plangrenze 	In den Geltungsbereich werden die Flurstücke bzw. Teile davon der Gemarkung Voerde, Flur 30 Nrn. 149, 150 und 166 sowie Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 aufgenommen. Im Norden wird die Nordgrenze des räumlichen Geltungsbereichs auf die Nordseite der Flurstücke 149 und 150 gelegt. Im Süden verläuft der Hammweg, dessen Nordseite die Grenze darstellt, im Westen die Grenzstraße. Beide Verkehrswege brauchen nicht in den Geltungsbereich des Planes einbezogen werden.
2.	Nutzungsart	

2.1	Fläche für den Gemeinbedarf, „Rettungswache / Katastrophenschutz“ 	Der Planbereich wird als Fläche für den Gemeinbedarf, mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ dargestellt. Hierdurch kann das Planvorhaben der Rettungswache und des Zentrums für den Katastrophenschutz an dem Standort planungsrechtlich realisiert werden.
2.2	Fläche für die Landwirtschaft 	Außer der „Fläche für den Gemeinbedarf“ enthält die Änderung des Flächennutzungsplanes auch die Nutzungsart „Fläche für die Landwirtschaft“. Sie wird auf 3 Teilflächen dargestellt und mit der Darstellung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überlagert, da die landwirtschaftliche Nutzung erhalten werden soll.
3.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Ausgleich 	Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch die Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) auf den nicht als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzten Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 sowie auf einem 14 m breiten Streifen entlang der Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 durchgeführt werden. Sie befinden sich alle im Umfeld der Eingriffsfläche. Durch die streifenförmigen vernetzten Strukturen verbinden sie vorhandene Biotope und damit Lebensräume miteinander.
B.	Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)	
1.	Hauptversorgungsleitungen unterirdisch 	Über die Ausgleichsflächen des Plangebietes verlaufen insgesamt 4 unterirdische Erdgaspipelines (2 der Thyssengas GmbH nördlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche in Ost-West-Richtung, eine der Thyssengas GmbH in Nord-Süd-Richtung westlich der Grenzstraße südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße und die Zeelink-Erdgaspipeline, betreut von PLE doc GmbH in Ost-West-Richtung nördlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche). Sie sind als nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzte Planungen zu beurteilen und werden nachrichtlich in die FNP-Änderung übernommen. Die im gültigen Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommene Erdgasfernleitung ist in ihrer Darstellung auf Grund der Ungenauigkeit der damaligen Plangrundlage nicht korrekt dargestellt und wird daher in der Planänderung durch die nachrichtliche Übernahme der 4 o.g. Leitungen ersetzt.
C.	Hinweis	
	Bergbau (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB) Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Es ist im Zuge der Baugenehmigungsplanung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen.	Dieser Hinweis wird in die Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen, um mögliche Schäden durch ehemaligen untertägigen Bergbau zu vermeiden.

5 Städtebauliche Daten

Durch die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ ändert sich die Flächennutzung.

Es werden ca. 14.800 qm landwirtschaftliche Fläche in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt.

Insgesamt ca. 11.900 qm an landwirtschaftlichen Flächen werden als MSPE-Fläche festgesetzt, die jedoch als landwirtschaftliche Fläche erhalten werden sollen.

Insgesamt umfasst die Änderung des Flächennutzungsplanes damit eine Fläche von ca. 26.700 qm.

Voerde (Ndrh.), den 11.10.2023

Gez.
Nicole Johann
Erste Beigeordnete